Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 7/1893 (1895)

Artikel: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz im Jahre 1894

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-9199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1893.

Erster Abschnitt.

Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer

an der

Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz

im Jahre 1894.

In der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches ist die Frage der staatlichen Ruhegehalte, der Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz im Jahr 1893 behandelt worden.[1]) Diese Institutionen haben in hervorragender Weise dazu mitgeholfen, in einer Reihe von Kantonen das Los der Lehrerschaft erträglicher zu gestalten, wenn die Gebrechen des Alters oder Krankheit sie mahnen, im Interesse der Schule dauernd ihrer bisherigen Betätigung zu entsagen. Jene Bestrebungen der Fürsorge für die alternden Lehrer, die Lehrerwitwen und -Waisen, die zum Teil unter energischer Mithülfe des Staates und der Gemeinden eine ganze Reihe wohltätiger Institutionen geschaffen haben und die in segensreicher Weise zu wirken berufen sind, legen Zeugnis ab von einer reichen Fülle humanen Sinnes und werktätiger Nächstenliebe und insbesondere auch von dem wachsenden Solidaritätsgefühl der

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1892, pag. 1—107.

Lehrerschaft. Zwar bleibt auch auf diesen Gebieten, die in gewissem Sinne eine Versicherung für das Alter und auf den Todesfall darstellen, noch vieles zu tun übrig.

Im letzten Jahrbuch ist im Zusammenhang mit der dort behandelten Pensionsfrage die Frage der Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen bereits gestreift worden, weil einige Lehrerhülfskassen dieselben in ihren Bestimmungen berücksichtigt haben. Die Rücksicht auf den erheblichen Umfang der letztjährigen einleitenden Arbeit, sodann auch die Wichtigkeit der Frage der Stellvertretung an und für sich, liess es nun für den Verfasser des Jahrbuches als gegeben erscheinen, sie losgelöst für sich zu betrachten. Die vorliegende Arbeit bildet so gewissermassen eine Ergänzung zu der oben zitirten Abhandlung.

Gerade in den letzten Jahren hat sich in den Kreisen der Lehrerschaft stärker denn je die Strömung bemerkbar gemacht, in den Fällen, wo nur gemeinsames Vorgehen ganzer Klassen Erfolg verspricht, sich zusammenzuschliessen und dem Gedanken der Solidarität Ausdruck zu verschaffen. Als eine Frage von allgemeinem Interesse für die Lehrerschaft darf nun auch die in der vorliegenden Arbeit behandelte gelten. Wenn für sie auch die Ausgestaltung auf schweizerischem Boden kaum möglich sein wird, so könnte doch die nachstehende Orientirung über das, was in der vorwürfigen Frage in der Schweiz bereits getan worden ist, die Schulbehörden und die Lehrerschaft des einen oder andern Kantons veranlassen, eine Lösung derselben in irgend einem Sinne anzustreben. Dass dies nötig ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Denn die Fürsorge für die Lehrer in Fällen von vorübergehender Krankheit bedarf in unsern schweizerischen Verhältnissen noch sehr wohlwollender Aufmerksamkeit und tatkräftiger Unterstützung.

Wie dies bei unsern bundesstaatlichen Einrichtungen nicht anders zu erwarten ist, erweist sich die Fürsorge in der bezeichneten Richtung als sehr verschiedenartig und auch ungleich intensiv.

In einer Reihe von Kantonen ist sie durch Gesetz und Verordnung geregelt; in andern Kantonen haben es die Lehrerhülfskassen übernommen, die mit der notwendigen Errichtung von Vikariaten für den Vertretenen verbundenen Unzukömmlichkeiten zu mildern; an dritten Orten ist überhaupt keine allgemeine Regelung der Frage vorgesehen, sondern man findet sich mit den einzelnen Fällen von Stellvertretungen jeweilen nach Möglichkeit ab.

Für die Betrachtung im einzelnen dürfte es sich empfehlen, die Fürsorge auf den verschiedenen Schulstufen für sich besonders zu behandeln, da auch die Art der Stellvertretung und die Häufigkeit derselben wesentlich verschieden sind. So ergeben

sich ohne weiteres zwei Gruppen: 1. Die Stellvertretung auf der Stufe der Volksschule. 2. Die Stellvertretung an den über die Volksschule hinausgehenden Unterrichtsanstalten.

Es ist noch vorauszuschicken, dass sich die folgende Orientirung über die Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz darauf beschränken muss, im wesentlichen bloss die Verhältnisse zur Darstellung zu bringen, in welchen Krankheit und Militärdienst oder andere unverschuldete Zufälle die Gründe der Vikariatsbestellung bilden.

Es sind also jene Fälle von der Behandlung ausgeschlossen, in welchen ein anderer Grund (Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisung der Schulbehörden, Vergehen, Verletzung des konfessionellen Friedens, weitere Ausbildung etc.) Stellvertretung bedingt.

I. Die Vikariatsverhältnisse auf der Stufe der Volksschule.

a. Kantone,

in welchen die Frage der Stellvertretung durch Gesetz oder Verordnung oder eine ständige Praxis geregelt ist.

(Baselland, Baselstadt, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Bern, Aargau, Luzern, Waadt, Genf, Freiburg, Solothurn.)

1. Kanton Baselland.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen am 26. Jan. 1893 folgenden Beschluss [1]) gefasst:

> In Betracht, dass gemäss Vorschrift der Verfassung vom 4. April 1892 die Entschädigung der Vikare, welche bis jetzt mit Fr. 37½ per Monat vom Kirchen- und Schulgut ausgewiesen worden und im weitern in freier Wohnung und Kost, zu leisten durch den vertretenen Lehrer, bestanden hat, vom Staate einzig zu tragen ist, wird die Entschädigung der Vikare von Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 80 per Monat festgesetzt.

Die kantonale Erziehungsdirektion ernennt den Vikar für den *kranken* Lehrer. Die Besoldung ist durch die oben erwähnte Übergangsbestimmung der Verfassung dem Staat überbunden. Durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Juli 1894 ist diese Verpflichtung des Staates sodann auch auf die *Arbeitslehrerinnen* ausgedehnt worden, während bis dahin gemäss einer Verordnung über Stell-

---

[1]) Beilage I, pag. 103.

vertretung von Arbeitslehrerinnen vom 30. Mai 1851 [1]) dieselben die Kosten vollständig auf sich zu nehmen hatten.

Die Frage der Stellvertretung der Lehrer im Falle von *Militärdienst* ist nicht gesetzlich geordnet. Wenn ein Lehrer in die Rekrutenschule einzurücken hat, so ernennt die Erziehungsdirektion, gestützt auf die Bestimmung der Staatsverfassung vom Jahre 1892: „der Staat übernimmt die Besoldung der Vikare“ [2]), den Vikar und honorirt ihn mit Fr. 80 per Monat auf der Stufe der Primarschule. [3]) Beim Einrücken eines Primar- oder Bezirksschullehrers in einen militärischen Wiederholungskurs fällt für diese kurze Zeit die Schule aus oder die Ferien werden im Einverständnis mit der Schulpflege auf diese Zeit verlegt. Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland gedenkt, einer Mitteilung zufolge, die Frage des Militärdienstes der Lehrer in Baselland, und damit auch die bezügliche Stellvertretung, durch einen Regierungsratsbeschluss zu ordnen. Von einem Avancement der Lehrer beim Militär ist bis heute ganz abgesehen worden. Die wenigen Lehrer, die beim Militär irgendwelche höhere Stelle bekleiden, hatten ihre Chargen schon beim Eintritt in den Schuldienst des Kantons.

In allen andern Fällen, in denen es sich nicht um Krankheit oder Militärdienst handelt, hat der Lehrer die Kosten des Vikariats selbst zu tragen. Die Erziehungsdirektion genehmigt in diesen Fällen den vom Lehrer vorgeschlagenen Vikar.

Im Jahre 1893 betrug die Ausgabe des Staates für 9 Vikariate von 2—22½ Wochen an den Primarschulen bei einer Gesamtzahl von 87½ Ersatzwochen Fr. 1683, sodann für 3 Vikariate an den Bezirksschulen (4½, 16, 21½ Wochen) mit zusammen 42 Wochen Fr. 1304 oder insgesamt für 12 Vikariate mit zusammen 129½ Wochen Fr. 2987.

---

[1]) Die zitirte, nun aufgehobene Verordnung lautet:

Wir, die Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Baselland haben, in Betracht, dass die Fälle, wo Lehrerinnen an Arbeitsschulen auf kürzere oder längere Zeit sich vertreten lassen müssen, gar oft vorkommen, über die Art und Weise solcher Vertretungen aber keine massgebende Vorschrift besteht, verordnet, was folgt:

§ 1. Sind Lehrerinnen an Arbeitsschulen genötigt, sich vertreten zu lassen, so kann dies, aber immerhin nur im Einverständnisse der Schulpflege und nur durch solche Personen geschehen, die durch ihre Leumden, ihr Alter und ihre Kenntnisse sich zu Lehrerinnen eignen.

§ 2. Vertretungen, die länger als einen Monat andauern, können nur solche Personen übernehmen, welche ein Wählbarkeitszeugnis des Erziehungsdepartementes (künftig der Erziehungsdirektion) besitzen.

§ 3. Die Vertretung geschieht auf Kosten der Lehrerin.

[2]) Vergl. Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 20.

[3]) In der Bezirksschule kam der Fall noch nicht vor, da die Bezirkslehrer beim Amtsantritt gewöhnlich die Rekrutenschule schon passirt haben.

2. Kanton Baselstadt.

In ebenso vorzüglicher Weise hat dieser Städtekanton sein Vikariatswesen geregelt, und zwar hat er das Prinzip durchgeführt, dass auch die Lehrerschaft durch Beiträge an der Lösung der Frage interessirt wird. § 85 und § 86 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 setzen mit Bezug auf die Stellvertretung folgendes fest:[1])

§ 85. In sämtlichen Schulanstalten mit Ausnahme des obern Gymnasiums und der obern Realschule sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer bestritten wird.

Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch.

Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder.

Der Erziehungsrat wird das Nähere über die Verwaltung, die Beiträge der Mitglieder und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen.

§ 86. Für die Stellvertretung der Rektoren, der Inspektoren und der Lehrer am obern Gymnasium und an der obern Realschule wird der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion das Geeignete im einzelnen Falle anordnen.

Die Ausführungsbestimmungen hiezu enthält die „*Ordnung für die Vikariatskassen*“ vom 15. September 1881 und 10. Dezember 1891[2]), vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1881 und 30. Dezember 1891, lautend:

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird: 1. für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die Töchterschule, 7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§ 2. Die Rektoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritte berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891, Beilage I, pag. 20, §§ 85 und 86.

[2]) Jahrbuch 1891, Beilage I, pag. 71—73.

d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden obern Klassen für wissenschaftlichen Unterricht 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;

b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;

c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;

d. beim Begräbnis andrer naher Verwandter;

e. bei der eigenen Hochzeit;

f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;

g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;

h. bei Militärdienst;

i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;

k. bei Wohnungsveränderung;

l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1.20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;

b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1.50 für jede Unterrichtstunde;

c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1.50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;

d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden obern Fr. 2.50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor, bezw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben, der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor, bezw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

Für die mittlern und untern Schulen bestehen Vikariatskassen seit langer Zeit, die durch Beiträge der Lehrer und des Staates, von beiden Parteien zu gleichen Teilen, unterhalten werden. Eine Ausnahme macht die Töchterschule, welche ein so bedeutendes Vermögen angesammelt hat (Fr. 18,600), dass die älteren Lehrer und der Staat einstweilen gar keine Beiträge mehr leisten. Das umgekehrte Verhältnis ist bei der untern Realschule eingetreten: die Kasse ist vollkommen erschöpft. Auch die Primarschule hat im letzten Jahr, infolge mehrerer längerer Vikariate, einen bedeutenden Ausfall gehabt: sie hat ihr Vermögen um Fr. 4526 reduzirt, besitzt aber immer noch Fr. 7924, so dass ein ausserordentliches Eingreifen (§ 4 der Vikariatsordnung) noch nicht als notwendig erachtet worden ist. Keine Vikariatskassen haben: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die allgemeine Gewerbeschule. Ebenso, selbstverständlich, die Universität. Bei kürzeren Absenzen hilft man sich mit dem Zusammenziehen von zwei Parallelklassen; bei dauernder Krankheit wird auf Kosten des Staates ein Stellvertreter ad hoc angestellt.

Aus der Vikariatsordnung ist im wesentlichen zu ersehen, dass die Lehrerschaft der einzelnen Anstalten die Kasse verwaltet, unter Genehmigung durch die Inspektion und den Erziehungsrat.[1])

Der Staat leistet an jede Kasse einen den Beiträgen der Lehrerschaft gleichkommenden Betrag (Töchterschule ausgenommen).

Es sind der Redaktion des Jahrbuches vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt in freundlicher Weise die nachfolgenden Angaben betreffend den Bestand der Vikariatskassen für das Jahr 1893/94 (Mai bis Mai) mitgeteilt worden.

I. Volksschule.

a. Primarschule:

Beiträge der Lehrer, 1480 wöchentliche Stunden zu 50 Cts.	Fr. 740. —	
Beiträge der Fachlehrerinnen, 1523 Std. zu 50 Cts.	„ 761. 50	
518 Arbeitsstunden zu 25 Cts.	„ 129. 50	Fr. 1631. —
Staatsbeitrag		„ 1631. —
Zinsen		„ 453. 10
		Fr. 3715. 10

[1]) Eine Folge dieser Autonomie ist die Verschiedenheit in den statistischen Angaben: jede Anstalt rechnet wie ihr gut dünkt.

Auf die Lehrer entfallen an den Knabenschulen in 25 Fällen 2039 zu ersetzende Stunden, zu Fr. 1. 20	Fr. 2446. 80	
Mädchenprimarlehrer, 13 Fälle, 1405 Std. zu Fr. 1. 20	„ 1686. —	
Fachlehrerinnen an den Mädchenschulen in 15 Fällen 1668 Stunden à Fr. 1. 20	„ 2001. 60	
Arbeitslehrerinnen, 19 Vikariate, 607 Std. zu 60 Cts.	„ 364. 20	
Kleinhüningen [1]) (jetzt mit der Stadt administrativ vereinigt), 4 Vikare	„ 2182. 80	Fr. 8681. 40
Vermögen: April 1894		„ 7924. 15
Abnahme		„ 4926. —

b. Sekundarschulen:

Knabensekundarschule: 41 Lehrer, 1206 wöchentliche Stunden zu 60 Cts.	Fr. 723. 60	
Staatsbeitrag	„ 723. 60	
Zinsen	„ 228. —	Fr. 1675. 20
Vikariate, 29, zusammen 821 Stunden . .		„ 1231. 50
Vermögen im April 1894		„ 5664. 10
Zunahme		„ 441. 20
Mädchensekundarschule: 35 Lehrer	Fr. 619. 80	
27 Lehrerinnen	„ 238. —	Fr. 857. 80
Staatsbeitrag	Fr. 847. 80	
Zinsen	„ 288. 81	Fr. 1994. 15
Vikariate: 22 für Lehrer .	Fr. 2397. —	
„ 15 „ Lehrerinn.	„ 826. 80	Fr. 3223. 80
Vermögen auf Ende April 1894 . .		Fr. 6381. 10
Abnahme		„ 1244. 05
c. Riehen u. Bettingen: Lehrerbeiträge	Fr. 173. 95	
Staatsbeiträge	„ 173. 95	
Zinsen	„ 140. 10	Fr. 488. —
Vikariate in 14 Fällen		„ 256. 50
Zunahme		„ 231. 50
Bestand der Kasse		„ 3918. 29

II. Höhere Schulen.

a. Unter-Realschule: 504 Stunden zu 70 Cts. (ausserordentliche Zulage, 70 statt 60 Cts.)	Fr. 352. 80	
Staatsbeitrag	„ 352. 80	
Zinsen	„ 14. —	Fr. 719. 60
Vikariate, 24 Fälle und 582 Std. . .		„ 873. —

Abnahme des Vermögens: Fr. 419. 60. Bestand: Fr. 3. 80 Passivsaldo.

b. Töchterschule: 5 Lehrer	Fr. 72. 30	
8 Lehrerinnen	„ 56. 10	
	Fr. 128. 40	
Kein Staatsbeitrag.		
Zinsen	„ 743. 05	Fr. 871. 45
Ausgaben für Vikariate		„ 1473. 60
Abnahme des Vermögens		„ 611. 85
Bestand der Kasse auf 20. April 1894		Fr. 18635. 54

[1]) In Kleinhüningen war ein Lehrer das ganze Jahr krank und abwesend.

c. Unteres Gymnasium:	Beitrag der Lehrer . .	Fr. 184.80	
	„ des Staates . .	„ 184.80	
	Zinsen	„ 115.35	Fr. 484.95
	Vikariate, 19 Fälle, zusammen 301 Std.		„ 451.50
	Zunahme		„ 63.45
	Vermögen im April 1894 . . .		„ 4004.60

Der Kanton Baselstadt hat also auch mit Bezug auf die Ordnung des Vikariatswesens seiner Lehrerschaft auf allen Schulstufen seinen Ruf als Muster-Schulkanton bestätigt.

3. Kanton Zürich.

In diesem Kanton sind die von der Erziehungsdirektion bestellten Vikare von den vertretenen Lehrern zu besolden. Allerdings haben die letztern dann Anspruch auf eine Staatszulage (Vikariatsadditament), die bis auf den vollen Betrag der Vikariatsentschädigung (Fr. 20 per Woche für einen Primarschulvikar, Fr. 25 für einen Sekundarschulvikar) ansteigen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen lauten folgendermassen:

§ 307 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859:

Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen erteilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

§ 2 des Besoldungsgesetzes für Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 setzt sodann in weiterer Ausführung der Bestimmung des Unterrichtsgesetzes folgendes fest:

„Ein Vikar hat keinen Anspruch auf Alterszulage".

§ 3 bestimmt:

„Ein Vikar an der Primarschule wird mit Fr. 20, an der Sekundarschule mit Fr. 25 wöchentlich entschädigt".

Die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 [1]) fasst die auf die Stellvertretung von Lehrern bezüglichen Bestimmungen, sowie auch die seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 geübte Praxis folgendermassen zusammen:

§ 11. Die Entschädigung des Vikars ist Sache des betreffenden Lehrers und soll in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

Gesuche um Verabreichung von Beiträgen (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) sind jeweilen mit einem Gutachten der Schulpflege am Schluss des betreffenden Schulhalbjahres unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse an die Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 12. Der Betrag der vom Staat geleisteten Entschädigung für Vikariatsaushülfe richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers.

Wenn ein Lehrer das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat oder gestorben ist, so kann die Entschädigung im vollen Umfange der gesetzlichen Vikariatsbesoldung (Fr. 20 bezw. Fr. 25 per Woche) vergütet werden.

Die Kosten der Vikariatsaushülfe während des militärischen *Rekrutendienstes* eines Lehrers werden vom Staate getragen.

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 33.

Das Unterrichtsgesetz nimmt eigentlich nur bei Stellvertretung wegen Krankheit des Lehrers Staatszulagen in Aussicht; im Laufe der Jahre hat sich aber die Praxis herausgebildet, dass dieselben auch in den Fällen gewährt werden, wo dem Lehrer durch amtliche Verfügung im Falle von ansteckender Krankheit in seiner Familie untersagt wird, in der Schule zu erscheinen.

Für Vikariatsaushülfe während der Rekrutenschule wird dem betreffenden Lehrer die gesetzliche Vikariatsentschädigung vom Staate vergütet, während für Wiederholungskurse oder Offiziersschulen kein staatliches Additament verabreicht wird.

Im Rahmen des § 307 des Unterrichtsgesetzes variiren die Staatszulagen von der Hälfte bis zum vollen Betrag der Vikariatskosten und es kommt für die Bemessung der Additamente im wesentlichen die Zahl der Dienstjahre in Betracht, so dass bei weniger als 10 Dienstjahren za. die Hälfte der Kosten, bei 10—20 Dienstjahren za. $^2/_3$, bei 20—30 Dienstjahren za. $^3/_4$ und bei über 30 Dienstjahren die volle Vikariatsentschädigung dem Lehrer vom Staate zurückvergütet wird. Sodann werden auch die Vermögens- und Familienverhältnisse etc. des Lehrers berücksichtigt.

Die folgende Übersicht orientirt über den Umfang der Stellvertretungen auf der Stufe der Volksschule im letzten Jahrzehnt:

Schuljahr (1. Mai bis Ende April)	Zahl der Fälle von Stellvertretung: Primar-Lehrer	Primar-Lehrerinnen	Total	Sekund.-lehrer	Total	Dauer der Vikariate in Wochen: Minimum	Maximum	Durchschnitt	Total	Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1884/5	39	5	44	9	53	1,5	36	7,2	381	6392	5867
1885/6	24	4	28	10	38	2	30	9	342,5	10535	7534
1886/7	43	4	47	13	60	2	38	5,5	327,5	8696	7316
1887/8	56	4	60	8	68	2	25	4,6	258	4512	4064
1888/9	59	3	62	12	74	1,5	52	7,5	453	10328	8598
1889/0	68	4	72	17	89	1	26	5,3	501	10247	8693
1890/1	60	2	62	14	76	1	52	9	732,5	14437	13180
1891/2	71	2	73	12	85	3	26	6,4	516,5	10487	9417
1892/3	75	6	81	16	97	1	26	5,2	502	12059	8973
1893/4	85	7	92	14	106	0,7	48,5	5,9	623	12879	10875
1884/94 Durchschnitt	58,0	4,1	62,1	12,5	74,6	0,7	52	6,2	463,7	10057,2	8451,7

Es sind also im Lauf des letzten Jahrzehnts an die Gesamtsumme der Vikariatskosten von rund Fr. 100,000 Fr. 85,000 (= 85 %) vom Staat übernommen worden.

An Vikariatsadditamenten infolge Rekrutendienstes[1]) sind in den Jahren 1884/85—1893/94 ausgerichtet worden:

1884/85 . . .	Fr. 290	1889/90 . . .	Fr. 1085
1885/86 . . .	„ 140	1890/91 . . .	„ 935
1886/87 . . .	„ 300	1891/92 . . .	„ 1064
1887/88 . . .	„ 600	1892/33 . . .	„ 2558
1888/89 . . .	„ 1070	1893/94 . . .	„ 2230

[1]) Weiterer Militärdienst (Wiederholungskurse, Avancement) wird nicht berücksichtigt.

Die Zahl der wegen Militärdienst von Lehrern errichteten Vikariate (Rekrutendienst, Wiederholungskurse, Avancement) war folgende:

1884/85	8	1889/90	25
1885/86	7	1890/91	12
1886/87	7	1891/92	38
1887/88	23	1892/93	30
1888/89	23	1893/94	22

Durch die Verordnung betreffend vorübergehende Stellvertretung von Lehrern vom 19. Augstmonat 1869 sind mit Bezug auf alle Schulstufen diejenigen Fälle behandelt, in welchen ein Lehrer infolge anderweitiger öffentlicher Betätigung ausserhalb seiner Schulverpflichtung in die Lage kommt, bei der Erziehungsbehörde um Stellvertretung einzukommen. In diesen Fällen leistet der Staat an die Kosten der Stellvertretung keinen Beitrag.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder Lehrer, der eine Stelle als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Geschwornengerichtes oder einer Erziehungsbehörde annimmt (§ 297 des U. G.), hat seiner nächsten Aufsichtsbehörde von der erfolgten Wahlannahme Kenntnis zu geben.

§ 2. Er ist alsdann befugt, unter jeweilig rechtzeitiger Mitteilung an den Präsidenten der Aufsichtsbehörde den ihm obliegenden Unterricht einzustellen, so oft und so lange die amtlichen Verrichtungen in jenen Stellungen es unausweichlich erfordern (§ 299 des U. G.).

§ 3. Gleichzeitig hat er derselben Stelle Vorschläge zu machen für bestmögliche Deckung des Ausfalles an Unterricht,

1. durch Nachholung der Stunden an schulfreien Halbtagen,
2. durch temporäre Verlängerung der täglichen Unterrichtszeit um höchstens je eine Stunde,
3. durch Verlegung der Stunden auf eine andere geeignete Tageszeit,
4. durch temporären Klassenzusammenzug, wo mehrere Lehrer sind,
5. durch Vikariatsbestellung, oder endlich
6. durch eine passende Kombination zweier oder mehrer dieser Aushülfsmittel.

§ 4. Öfter wiederkehrende Abweichungen dieser Art vom Lektionsplan unterliegen der Genehmigung durch die nächste Aufsichtsinstanz und werden in Rekursfällen endgültig von der Erziehungsdirektion entschieden.

§ 5. Bei Unterbrechungen des Unterrichts, die in zusammenhängender Folge mehr als eine ganze Woche betragen, findet, wo dies aus Grund geringerer Schülerzahl und an der Schule vorhandener Lehrkräfte möglich ist, Zusammenzug der Klassen, sonst aber und als Regel Vikariatsbestellung auf dem gewöhnlichen Wege statt.

§ 6. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Geistlichen, welche als Religionslehrer an öffentlichen Schulanstalten wirken.

4. St. Gallen.

Art. 61 des Gesetzes über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862 setzt mit Bezug auf die Stellvertretung folgendes fest:

„Wird ein Lehrer durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, so hat derselbe einen dem Gemeinde- resp. Realschulrat genehmen Verweser zu stellen, oder dieser stellt von sich aus einen solchen.

„Der Gemeinde- resp. Realschulrat hat im Einverständnisse mit dem Bezirksschulrat die Entschädigung des Verwesers zu bestimmen, und den Beitrag des Lehrers dazu festzusetzen. Dieser Beitrag darf den vierten Teil des Bareinkommens der betreffenden Zeit nicht übersteigen und Alinea 3 des Art. 62 bestimmt des weitern, dass ein Lehrer vom Erziehungsrate entlassen oder abgesetzt werden könne, wenn er durch eigenes Verschulden sich dienstunfähig gemacht, oder wenn er länger als ein Jahr unverschuldet an einer Krankheit gelitten hat, ohne Hoffnung auf baldige Wiedergenesung."

Über die praktische Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen im Kanton entnehmen wir einem Vortrag[1]) von Lehrer Torgler in Lichtensteig über die Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen folgende Bemerkungen:

„Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen so ziemlich den diesbezüglichen Vorschriften anderer Kantone und würden zum Schutze des kranken Lehrers genügen; aber die praktische Ausführung, die sie erfahren, ist sehr ungleich und oft dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechend. So zahlte an einem Orte unseres Kantons die Gemeinde den kranken Lehrer und den Verweser ohne Abzug des Beitrages, den der Lehrer nach gesetzlicher Vorschrift hätte leisten müssen, während der Dauer von fünf Monaten voll aus. An einem andern Orte besorgte der Nebenlehrer eine Zeit lang die Schule des kranken Kollegen neben der seinigen. Dann wurde ein Vikar angestellt, der sich einen freien Tag für seine Berufsgeschäfte ausbedingte, nach fünf Monaten Vikariatsdienst eine Rechnung von Fr. 7 per Tag einreichte, sich aber dann nach einigem Hin- und Hermarkten mit Fr. 5 begnügte. Der Lehrer erhielt seinen Gehalt ohne Abzug. In einer dritten Gemeinde machte der kranke Lehrer eine zweimonatliche Erholungskur und hielt unterdessen einen Vikar auf seine eigenen Kosten. Noch an einem andern Orte lag der Lehrer hoffnungslos an Lungenschwindsucht darnieder und wurde regelmässig wöchentlich vom Schulpfleger besucht, der von dem todkranken Manne die Resignation auf seine Lehrstelle verlangte, damit er der Gemeinde nicht weiter zur Last falle. Manche Gemeinden suchen sogar aus solchen Stellvertretungsfällen noch Gewinn zu schlagen, indem sie mit dem Verweser einen niedrigern Besoldungsansatz vereinbaren, oder dem kranken Lehrer den Gehalt entziehen."

Diese Tatsachen haben die kantonale Lehrerkonferenz veranlasst, den Erziehungsrat zu ersuchen, er möchte die Ausführung der beiden zitirten Art. 61 und 62, die als gesetzliche Normen genügen, durch eine klare und präzise Vollziehungsverordnung sichern und der Unsicherheit über Beginn der Stellvertretung, Gehalt und Anstellungsbedingungen der Vikare, Maximaldauer der Stellvertretung, allfällige Unterstützungspflicht des Staates gegenüber der Gemeinde bei längerer Dauer des Vikariats durch bestimmte Vorschriften entgegentreten.

5. Kanton Schaffhausen.

Art. 96 des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 24. September 1879 setzt folgendes fest:

Für Stellvertretung erkrankter Lehrer sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Die hiedurch entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den betreffenden Besoldungsgebern und zur Hälfte von dem betreffenden Lehrer bezahlt.

---

[1]) Vergl. Protokoll der 16. kantonalen Lehrerkonferenz in Uznach am 31. Juli 1893 im amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen vom 15. September 1893, Nr. 9, pag. 114 und 115.

6. Kanton Bern.

Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 setzte folgendes fest:

§ 27. Die Entschädigung des Stellvertreters ist Sache des betreffenden Lehrers und im Falle seines Absterbens seiner Witwe oder Kinder während der folgenden drei Monate (§ 30 des Organisationsgesetzes).

Bei erledigten Schulen, bei welchen aus irgend einem Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer angestellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Gemeindebesoldung für diese Stelle die Staatszulage eines Lehrers der untersten Besoldungsklasse.

Während das erwähnte Gesetz die Last der Stellvertretung vollständig dem betroffenen Lehrer überliess, hat das neue Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, das mit Ausnahme einiger Bestimmungen auf 1. Oktober 1894 in Kraft getreten ist, in seinem § 27 lemma 1 stipulirt: Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.[1])

Nach § 37 desselben Gesetzes hat die Schulkommission für provisorische Fortführung zu sorgen und für ihre diesbezüglichen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Mit Bezug auf die durch § 27 fixirte Verteilung der Stellvertretungskosten ist nach § 108, Ziffer 2 in den Übergangsbestimmungen, der Grosse Rat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendung der betreffenden Bestimmungen festzusetzen, immerhin mit der Einschränkung, dass dies spätestens bis 1. Januar 1897 geschehe.

Der Vorstand des Lehrervereins des Kantons Bern hatte seinerseits eine Stellvertretungskasse für den ganzen Kanton Bern angestrebt. Der Vorschlag ist aber von der Delegirtenversammlung des Vereins abgelehnt worden mit Rücksicht auf den oben zitirten Art. 27 des neuen Primarschulgesetzes.

Da das Gesetz erlaubt, dass einige Artikel von finanzieller Bedeutung schon auf 1. Januar 1895 in Kraft gesetzt werden

---

[1]) Schon die Schulsynode des Jahres 1892 hatte sich mit der Frage befasst. Die zweite der gestellten obligatorischen Fragen lautete: Wie ist die Stellvertretung für erkrankte Lehrer zu lösen?

Der Referent, Herr Schulinspektor Wyss in Burgdorf, hatte für die Behandlung der Frage folgende Thesen aufgestellt:

1. Im neuen Schulgesetz ist auch die Entschädigung des Stellvertreters erkrankter Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen.
2. Im Erkrankungsfall des Lehrers oder der Lehrerin leistet der Staat wenigstens die Hälfte an die Besoldung des Stellvertreters.
3. Der Staat schaffe auch eine genügende Altersversorgung der Lehrerschaft, damit unter den pensionirten Lehrern brauchbare Stellvertreter leichter zu finden sind.

können, während die finanziellen Bestimmungen in der Hauptsache erst auf 1. Januar 1897 eingeführt werden sollen, richtete das Zentralkomite des bernischen Lehrervereins eine Eingabe an die Erziehungsdirektion, sie möchte den in § 27 des neuen Schulgesetzes enthaltenen Grundsatz betr. die Stellvertretung möglichst bald in Kraft setzen, um so mehr als der dem Staate zuzuweisende Dritteil der Kosten kaum Fr. 7000 erreiche.[1]) Darauf hin hat die Erziehungsdirektion einen Posten in dieser Höhe ins Budget pro 1895 aufgenommen, der vom Regierungsrat akzeptirt worden ist und nunmehr noch die Beratungen des Grossen Rates zu passiren hat.

Bis anhin erhielt der Stellvertreter gewöhnlich die Gemeindebesoldung nebst der Staatszulage I. Klasse (niedrigste Staatszulage); der Vertretene erhält die Naturalleistungen und bezieht die Differenz zwischen der in der Regel höhern staatlichen Besoldungszulage und der Staatszulage I. Klasse.

Durch die Freundlichkeit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern sind uns nachfolgende auf Grund einer speziellen Erhebung durch die Schulinspektoren gesammelten statistischen Angaben über den Umfang der Stellvertretung im Jahre 1893 zur Verfügung gestellt worden:

Inspektionskreise	Fälle von Stellvertretung		Dauer	Gesamtdauer aller Stellvertretungen	Durchschnitt per Stellvertretung	Kosten der Stellvertretung.	Beiträge an die Kosten
	Lehrer	Lehrerinnen		Wochen	Wochen	Fr.	Fr.
I	2	4 [1])	8 T.—6 M.	55	9,2	520 [2])	—
II	7	8	12 T.—12 M.	161	10,5	za. 3200 [3])	—
III	6	4	20 T.—12 M.	134	13,4	2400 [4])	100 [5])
IV	11	17	2 T.—2,5 M.	680 T.	24,3 T.		1650
V	3	8	3 W.—20 W.	87 [5])	8	1150	—
VI	—	1	3 W.	3	3	za. 60	—
VII u. IX	2 [6])	2	4 W.—12 W.	28	7	—	—
VIII	1 [6])	2	6 W.—8 W.	21	7	176	
X	1 [8])	6	1—6 M.	101	14,5	2160	300 [5])
XI	4	2	45 T.—7 M.	21,5 M.	3,5 M.		160 [5])
XII	—	1	18 T.	3	3	—	—

[1]) Inkl. die Arbeitslehrerin. — [2]) Wovon 1 Fall (6 Monate) Fr. 500. — [3]) Fr. 15—25 per Woche. — [4]) 3/4 der bezüglichen Besoldungen. — [5]) In einem einzigen Fall von der Gemeinde übernommen. — [6]) Militärdienst. — [7]) Dauer des Vikariats 6 Monate.

So unvollständig diese Statistik ist, so lässt sie doch einige sichere Schlüsse zu; nämlich, dass die Lehrerinnen viel öfter in

---

[1]) Das Zentralkomite bemerkt hiezu folgendes:

„Das statistische Material, welches unsern Berechnungen zu Grunde lag, rührt her 1. von der Vikariatskasse der Primarlehrerschaft der Stadt Bern (1884—1894), 2. von statistischen Erhebungen über Krankheits- und Stellvertretungstage der Lehrerschaft des bernischen Jura, und 3. von amtlichen Berichten über die jährlichen Ausgaben des Kantons Zürich für Stellvertretung erkrankter Lehrer.

„Alle Berichte ergaben das übereinstimmende Resultat, dass per Jahr und per Lehrer 2 1/2 Stellvertretungstage angenommen werden müssen. Rechnet man für jeden Stellvertretungstag eine Entschädigung von Fr. 4, so ergibt sich per Jahr und per Lehrer eine Ausgabe von Fr. 10. Was die Lehrerinnen an-

den Fall kommen, Stellvertretung beanspruchen zu müssen und dass die bedeutende Zahl der Stellvertretungsfälle die definitive Regelung der Frage zur gebieterischen Notwendigkeit macht.

Die Kosten der Stellvertretung lasteten mit wenigen Ausnahmen auf den vertretenen Lehrern und Lehrerinnen; in vielen Fällen haben Kollegen die Stellvertretung unentgeltlich besorgt.

7. Kanton Aargau.

Für den Kanton Aargau sind folgende Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, welche die Frage der Stellvertretung nach der einen oder andern Seite hin regeln, zu erwähnen.

1. Stellvertretung in Krankheitsfällen. § 17, Al. 4 des Schulgesetzes sagt:

„Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben."

Diese Bestimmung hat Bezug auf alle im Kanton angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Demnach müssen die Stellvertretungskosten bestreiten:

a. für Lehrer und Lehrerinnen an den *Primarschulen* und den weiblichen *Arbeitsschulen* die Gemeinden und der Staat nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht an die ordentliche Lehrerbesoldung;

b. für Lehrer an *Bezirksschulen* (ausgenommen die staatliche Bezirksschule in Muri) die Gemeinde, welche die Schule gegründet hat.

Nach § 115 des Schulgesetzes hat der Staat an eine Bezirksschule einen fixen jährlichen Beitrag von Fr. 2500—4000, je nach Vermögen und Bedürfnis der Schule, zu leisten.

2. Stellvertretungen bei Militärdienstleistungen. Unterm 13. Wintermonat 1874 ist Art. 2, *e*, der Militärorganisation abgeändert worden wie folgt:

„Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weitern Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht (Art. 81)."

Gestützt hierauf hat der Erziehungsrat unterm 22. Mai 1886 folgendes beschlossen:

„Ein Lehrer hat für die Stellvertretungskosten während seines Rekrutendienstes nicht aufzukommen, dagegen hat er die Stellvertretungskosten für jeden fernern Dienst zu tragen, da er nach der schweiz. Militärorganisation von weitern Dienstleistungen dispensirt werden kann, wenn die Erfüllung seiner Berufspflichten dies notwendig macht."

---

betrifft, so weisen dieselben eine höhere Zahl von Stellvertretungstagen auf; die daherigen Mehrkosten werden jedoch aufgehoben durch die für Lehrerinnen erheblich billiger sich gestaltenden Ausgaben für die Stellvertretung.

„Eine jährliche Summe von 10 Franken per Lehrer dürfte also vollständig genügen, und die voraussichtliche Gesamtausgabe würde somit für 2064 Lehrer und Lehrerinnen 2064 × 10 Franken oder Fr. 20,640 betragen. Der nach Art. 27 des neuen Schulgesetzes dem Staat auffallende Dritteil dieser Summe würde also eine Höhe von Fr. 6880 erreichen."

Mit Rücksicht auf diese Schlussnahme werden die Stellvertretungskosten für Lehrer im *Rekrutendienst* nach den gleichen Bestimmungen wie bei Krankheitsfällen bestritten; in allen andern Fällen, also bei weitern Militärdienstleistungen, müssen die Lehrer für die fraglichen Stellvertretungskosten selbst aufkommen.

Gemäss der bezüglichen Vorschrift des Schulgesetzes sollen die Kosten der Stellvertretung von Staat und Gemeinden in dem Verhältnis getragen werden, in welchem sie an die ordentlichen Lehrerbesoldungen beizutragen haben. Laut Staatsverfassung beträgt die Leistungspflicht des Staates je nach den Finanzverhältnissen einer Gemeinde 20—50%. Die Stellvertreter erhalten, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, $^2/_3$ der ordentlichen Lehrerbesoldungen.

Für die ausser in *Krankheitsfällen* und bei *Militärdienstleistungen* nötig werdenden Stellvertretungen muss, wenn sie länger als 4 Wochen dauern, die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachgesucht werden (§ 17, Al. 2 d. G.)[1]) Diese Vorschrift ermöglicht die Kontrolle über die vorkommenden Stellvertretungen. Die Bestellung des Stellvertreters ist bei nicht kantonalen Anstalten Sache der betreffenden Schulpflege (§ 17, Al. 1 d. G.)[1]), wobei eventuelle Wünsche des Lehrers mit Bezug auf seinen Stellvertreter berücksichtigt werden. Bisweilen wirkt auch die Erziehungsdirektion hiebei mit, indem sie auf geeignete, disponible Lehrkräfte aufmerksam macht.

An die Bestreitung von *Stellvertretungskosten*, wo es sich nicht um *Krankheitsfälle* oder *Rekrutendienst* handelt, leisten Staat und Gemeinden keine Beiträge; diese Kosten müssen, wenn sich die Gemeinden nicht aus freien Stücken zu Beitragsleistungen herbeilassen, von dem vertretenen Lehrer bestritten werden (§ 17, Al. 3 und § 18, Al. 2 d. G.).[1])

Folgende statistische Angaben über die Stellvertretungen für die bürgerlichen Jahre 1893 und 1894, soweit sie sich auf Krankheitsfälle und Rekrutendienst beziehen, sind uns in freundlicher Weise durch die aargauische Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt worden:

---

[1]) § 17 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 lautet: Wenn infolge von Urlaub eine bloss einstweilige Fürsorge für die Schule nötig wird, so stellt die Schulpflege, nach Einvernahme des Lehrers, einen Stellvertreter an und macht sofort dem Inspektorate davon Anzeige.

Ist eine solche Stellvertretung auf länger als vier Wochen nötig, oder eine Wiederholung derselben vorauszusehen, so muss dafür die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt werden.

Die Entschädigung dieser Stellvertretung wird durch gegenseitige Übereinkunft und, wo sie nicht möglich, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nötig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters denjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbesoldung beizutragen haben.

	1893	1894
a. Zahl der Fälle	7	7
b. Dauer der Stellvertretungen .	20 Tage bis 6 Monate	14 Tage bis 6 Monate
c. Gesamtdauer aller Vikariate .	$15^1/_2$ Monate	16 Monate
d. Kosten der Stellvertretung . .	Fr. 1327. 50	Fr. 1648. —
e. Beiträge des Staates	„ 549. 30	„ 489. 50

Es ist insbesondere noch anzuführen, dass auf Antrag der Schulpflege der Gemeinderat der Stadt *Aarau* unterm 8. September 1893 bezüglich Militärdienstleistung der Lehrer und der daraus entstehenden Stellvertretung beschlossen hat:

A. Betreffend den Militärdienst der Lehrer im allgemeinen:

1. Den dienstpflichtigen Lehrern ohne Grad wird gestattet, nach Absolvirung der durch die Militärorganisation vorgeschriebenen Rekrutenschule die vier ordentlichen Wiederholungskurse im Auszug mitzumachen.

2. Die Schulpflege entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob einem Lehrer das militärische Avancement zu gestatten sei oder nicht, bezw. ob ein Lehrer, welcher schon einen militärischen Grad bekleidet, zur Wahl an eine Aarauer Lehrstelle vorzuschlagen sei oder nicht.

B. Betreffend den Militärdienst der Lehrer, welche schon einen militärischen Grad bekleiden:

1. Da die Militärdirektion solche Lehrer weder von den ordentlichen Wiederholungskursen, noch gegebenen Falles von den durch Avancement bedingten Instruktionskursen dispensirt, ist hier ein grundsätzlicher Beschluss nicht zu fassen.

2. Freiwillige Dienstleistung wird den Lehrern nicht bewilligt.

C. Betreffend die Stellvertretung für die im Militärdienst abwesenden Lehrer:

Der Lehrer, welcher in den Militärdienst einzurücken hat, ist verpflichtet für seine Stellvertretung selbst zu sorgen. Er hat der Schulpflege spätestens drei Wochen vor dem Dienstantritt seinen bezüglichen Vorschlag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Stellvertretung geschieht:

1. bei einer Abwesenheit bis auf acht Tage durch die übrigen Lehrer, gleichviel welcher Schulabteilung sie angehören,
2. bei einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen durch einen speziellen Stellvertreter,
3. die Schulpflege kann jedoch auch bei einer Abwesenheit von weniger als acht Tagen die Stellung eines speziellen Stellvertreters verlangen, wenn das Interesse des Unterrichts dies als wünschenswert erscheinen lässt.

D. Betreffend die Kosten der Stellvertretung:

1. Der Stellvertreter bezieht in der Regel zwei Dritteile der Besoldung des betreffenden Lehrers, mehrere Stellvertreter im Verhältnis zu den erteilten Unterrichtsstunden.

Vorbehalten bleibt eine allfällige gegenseitige Übereinkunft des vertretenen und des vertretenden Lehrers.

Für die Stellvertretung durch Kollegen bis auf acht Tage wird keine Entschädigung ausgerichtet.

2. Die Kosten der Stellvertretung sind zu tragen:

a. bei der ersten Rekrutenschule, sowie den vier ordentlichen Wiederholungskursen, welche der Lehrer als gemeiner Soldat im Auszug mitzumachen hat, durch die Gemeinde;

b. bei der Unteroffiziersschule, sowie allen Militärkursen, welche der Lehrer als Unteroffizier oder Offizier mitzumachen hat, zur Hälfte durch die Gemeinde und zur Hälfte durch den Lehrer.

8. Kanton Luzern.

Die Frage der Stellvertretung ist im luzernischen Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 durch die §§ 96, 115, 116 geregelt:

§ 96. Wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung des Urlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer des Urlaubes, sowie wenn infolge Todesfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

§ 115. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubs der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 116. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 90, 95, 96) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben.

In weiterer Ausführung dieser erziehungsgesetzlichen Bestimmungen setzt § 40 der „Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen“ vom 30. September 1891 [1]) folgendes fest:

Urlaub wird vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen mit Belassung der ordentlichen Besoldung, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung per Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung per Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe grösser, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Den *Arbeitslehrerinnen*, „für welche die Schule nur ein Nebenverdienst ist“, wird in der Regel für die Dauer von Krankheit keine Besoldung ausgerichtet.

---

[1]) Jahrbuch 1891, Beilage I, pag. 33 unten.

Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Erziehungsrate bezeichnet; wenn indessen der Lehrer, der entweder aus Krankheit oder aus einem andern Grunde um Urlaub nachsucht, bezüglich der Stellvertretung einen Vorschlag macht, so wird dieser, wenn tunlich, berücksichtigt.

Die Zahl der Fälle von Stellvertretung betrug im Schuljahr 1893/94 11 in der Dauer von 2 Wochen bis 9 Monaten. Die Gesamtdauer der Vikariate stieg auf 35 Monate an.

Mit Bezug auf die Kostentragung ist darauf hinzuweisen, dass der Staat bisweilen, wenn die Krankheit länger dauert, $^3/_4$ der Barbesoldung noch bezahlt, ohne die Gemeinde ebenfalls zu einer Zahlung zu verhalten.

Die Berechnung der Gesamtkosten ist, da sie teilweise auf die Erträgnisse der lokalen Schulfonds abstellt (§ 100 des Erziehungsgesetzes), eine komplizirte und wird daher hier übergangen.

Der *Staatsbeitrag* an die Kosten der 11 Vikariate betrug 1893/94 Fr. 3294. 30.

9. Kanton Waadt.

Art. 53[1]) des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 9. Mai 1889 lautet folgendermassen:

Lorsqu'un régent, une régente, une maîtresse d'ouvrages ou d'école enfantine est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le département de l'Instruction publique et des Cultes pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne empêchée.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, celui-ci ne peut être privé de son traitement avant six mois d'interruption de ses fonctions.

Les frais de son remplacement entrent en ligne de compte pour le calcul des subsides que l'Etat accorde aux communes.

Art. 95[2]) des Gesetzes über das Sekundarschulwesen vom 19. Februar 1892 setzt fest:

Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire.

Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes pour les établissements communaux et aux frais de l'Etat pour les établissements cantonaux.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 97.[2])

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 11.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, Beilage I, pag. 18. — Art. 97 lautet: Lorsqu'un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut le mettre hors d'activité de service après une enquête instruite conformément à l'article 96.

Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé. Si l'intéressé enseignait dans un établissement communal, l'indemnité est supportée par parts égales, par l'Etat et la Commune.

Regelmässig ordnet das Erziehungsdepartement die Stellvertreter ab.

Gemäss Alinea 3 des Art. 53 des Gesetzes über das Primarschulwesen übernimmt der Staat einen Teil der Vikariatsentschädigung. Sie variirt nach der bisherigen Praxis zwischen $^1/_5$—$^1/_3$ der Gesamtkosten und wird mit Rücksicht auf den finanziellen Stand der Gemeinden festgesetzt; die Gemeinden haben aus eigenen Mitteln das Übrige hinzuzulegen.

Im Schuljahr 1893/94 waren 82 Fälle von einer Dauer von 8 Tagen bis zu einem Jahre zu verzeichnen. Die Gesamtdauer belief sich auf zirka 800 Wochen und die Staatsbeiträge zusammen auf zirka Fr. 6—700.

10. Kanton Genf.

Das Unterrichtsgesetz vom 5. Juni 1886 setzt folgendes fest:

„Art. 19 [1]). Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le département pourvoit à son remplacement. Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire. Un règlement [2]) détermine les cas où il est dérogé à cette disposition.

Das durch diesen Gesetzesartikel vorgesehene „Règlement pour la mise en vigueur de l'Art. 19 de la loi sur l'instruction publique, du 31 mai 1887“ enthält nachfolgende Bestimmungen: [3])

Art. 1er. Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le département pourvoit à son remplacement.

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire (Loi sur l'Instruction publique, art. 19).

Art. 2. Les frais de remplacement des fonctionnaires de l'Instruction publique sont à la charge de l'Etat:

a. si le fonctionnaire est empêché par un service public obligatoire.

b. s'il est chargé d'une mission par le département ou par le Conseil d'Etat.

Art. 3. Dans le cas d'une maladie dûment constatée ou d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le département, celui-ci, sur la demande du fonctionnaire, peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 4. Lorsqu'une maladie dure plus de trois mois, le Conseil d'Etat, sur la demande directe faite par le fonctionnaire ou en son nom, peut prolonger le remplacement aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 5. Dans le cas ci-dessus, la rétribution des externes revient intégralement à l'Etat (Loi sur l'Instruction publique, art. 103 et 115).

---

[1]) Vergl. C. Grob, Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1886, pag. 4.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 46, § 32.

[3]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 50, §§ 80—89 und pag. 79 und 80.

Die in der Primarschulordnung enthaltenen Grundsätze betreffend die Stellvertretung lauten folgendermassen:

Art. 52. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur de tout ce qui concerne le bon ordre et la discipline extérieure. En cas d'absence imprévue d'un des fonctionnaires de l'Ecole, il prend les mesures nécessaires pour que les enfants ne restent pas sans surveillance et avertit aussitôt le directeur de l'Enseignement primaire et l'inspecteur.

Art. 80. Un fonctionnaire ne doit interrompre son enseignement que pour cause de santé ou pour tout autre motiv grave, auquel cas, il avertit le Directeur et l'inspecteur dans le plus bref délai possible.

Art. 82. Dans le cas d'une maladie dûment constatée on d'un autre cas de force majeure reconnu tel par le Département, celui-ci sur la demande du fonctionnaire peut accorder jusqu'à trois mois de remplacement, aux frais de l'Etat en tout ou en partie.

Art. 85. Si le fonctionnaire empêché n'avise pas immédiatement le directeur, et s'il ne fait pas constater l'indisposition qui l'oblige à interrompre son enseignement, les frais de son remplacement tombent à sa charge.

Behufs Kontrolle der nötig werdenden Vikariate haben die Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen ein Verzeichnis zu führen, in das alle Fälle von Stellvertretung eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis ist allwöchentlich vom Inspektor zu visiren und dem Erziehungsdepartement jeweilen acht Tage vor den Besoldungsterminen einzusenden.

Für das Schuljahr 1893/94 hat uns das Erziehungsdepartement des Kantons Genf folgende statistische Angaben zur Verfügung gestellt:

1. Vikariate für Lehrer	153
2. „ „ Lehrerinnen	227
Total .	380
Gesamtdauer der Vikariate für Lehrer	907 Tage
„ „ „ „ Lehrerinnen . . .	2717 „
Total .	3724 Tage.

Die Brutto-Ausgaben des Staates für diese Stellvertretungen erreichten eine Summe von Fr. 11109 (für Lehrer Fr. 3683, für Lehrerinnen Fr. 7426). Davon sind abzurechnen:

Fr. 1800	nicht bezogene Jahresbesoldung einer Lehrerin, für die während des ganzen Jahres Stellvertretung nötig wurde; [1])
„ 364	zurückbehaltene Beträge von Besoldungen in Fällen kurzdauernder Vikariate; [2])
Fr. 2164.	

Die Netto-Ausgaben des Staates betragen demnach:

für Lehrer	Fr. 3592
„ Lehrerinnen	„ 5353
Total	Fr. 8945.

[1]) In Fällen langandauernder Stellvertretung verzichten die vertretenen Lehrer gewöhnlich auf das Besoldungsbetreffnis.

[2]) Fr. 273 Abzüge an Lehrerinnenbesoldungen, Fr. 91 Abzüge an Lehrerbesoldungen.

11. Kanton Freiburg.

Art. 109[1]) des Gesetzes vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen stipulirt bezüglich der Stellvertretung folgendes:

„Bei längerer Krankheit kann der Lehrer einen Gehülfen verlangen, dessen Wahl auf den Vorbericht der Ortskommisson und des Inspektors von der Erziehungsdirektion genehmigt wird. Die gesetzliche Besoldung desselben wird zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte vom Lehrer bestritten."

Das Ausführungsreglement vom 9. Juli 1886 zum Primarschulgesetz setzt im Art. 29 fest:

„Im Falle einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Krankheit des Lehrers, sowie bei Militärdienst darf die Unterbrechung der Schule nicht länger als 15 Tage dauern. Nach Verfluss dieser Zeit sorgt der Inspektor nach Art. 81, 2. Alinea[2]) des Gesetzes für eine provisorische Besetzung der Schule."

Da das Erziehungsdepartement keine Spezialkontrolle über die Fälle der Stellvertretung besitzt, so sind auch keine statistischen Angaben möglich.

Ausserdem ermöglicht auch § 121[1]) eine Unterstützung der kranken Lehrer durch die Lehrerpensionskasse.[3])

„Die Lehrerpensionskasse hat die Bestimmung, den vom Dienst zurückgetretenen Lehrern eine Pension zu bieten; sie gewährt ferner den kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen."

Im Jahr 1892 sind hiefür von der Kasse Fr. 247 ausgeworfen worden.

12. Kanton Solothurn.

Irgendwelche Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen über die vorwürfige Frage bestehen in diesem Kantone nicht, ebenso ist sie nicht durch die Pensionskasse der Lehrer geregelt.

Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat gewählt. Ist die Stellvertretung infolge von Militärdienst notwendig, so übernimmt der Staat die bezüglichen Kosten vollständig. In kürzern Krankheitsfällen teilen sich Staat und Gemeinde in die Bezahlung der Kosten. Bei längerer Krankheit wird auch dem betreffenden Lehrer je nach Ermessen ein Teil davon überbunden.

Im Jahre 1893 waren 25 Stellvertretungen von 2—26 Wochen und einer Gesamtdauer von 206 Wochen notwendig.

Im ganzen kosteten diese Stellvertretungen Fr. 4148, woran sich der Staat mit Fr. 2278 beteiligte.

---

[1]) Vergl. Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen nebst statistischen Übersichten über das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 33 und 35.

[2]) „In dringenden Fällen ist der Inspektor ermächtigt, von amtswegen, im Einverständnis mit der Ortskommission und mittelst Anzeige an die Erziehungsdirektion, die provisorische Besetzung von Schulstellen vorzunehmen."

[3]) Vergleiche auch Gesetz vom 15. Januar 1881 und Reglement vom 11. Juni 1881 betreffend die Lehrerpensionskasse.

b. Kantone,

in welchen die staatlich unterstützten Pensions- und Hülfskassen der Lehrerschaft ganz oder teilweise für die Kosten der Stellvertretung aufkommen.

(Thurgau, Neuenburg, Tessin, Zug, Freiburg.)

---

1. Kanton Thurgau.

§ 12[1]) der Statuten der Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrerschaft vom 31. Mai/18. Juni 1887 macht die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Lehrern möglich. Er lautet:

Eine verminderte Nutzniessung im Betrag von jährlich Fr. 50—200 wird verabfolgt:

a. wenn ein Mitglied vor erfülltem zwanzigjährigen Schuldienst unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr an der Ausübung des Berufs durch Krankheit verhindert ist;

b. wenn andere Familienglieder von schwerer und über ein Vierteljahr andauernder Krankheit heimgesucht werden (§ 12).

Bei Ausmittlung der durch ein Minimum und Maximum begrenzten Nutzniessungen werden nicht nur die Dauer und Art der Krankheit, sondern auch die Anzahl der geleisteten Jahresbeiträge und anderweitige Verhältnisse des Bewerbers in billige Berücksichtigung gezogen.

Bei Beratung des Budgets für das Jahr 1892 hat der Grosse Rat des Kantons den jährlichen Beitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer von Fr. 4000 auf Fr. 7000 erhöht, in der Meinung, dass diese Kasse den erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe.

Hierauf hat der Regierungsrat unterm 31. Dezember 1891 folgenden Beschluss gefasst:[2])

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, litt. a, der Ausdruck „länger als $^1/_4$ Jahr“ durch „länger als $^1/_2$ Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche Beitrag von Fr. 16 per Woche durch die Verwaltung der Alters- und Hülfskasse zurückerstattet wird.

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1888, Beilage I, pag. 84.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1891, Beilage I, pag. 70 und 71.

Seit Inkrafttreten dieses Beschlusses hat, da die Unterrichtszeit per Halbjahr an einer Reihe von Schulen 20, an andern 21 Wochen beträgt, ferner die Krankheit eines Lehrers mehr als ein Semester dauern kann und es sich endlich als wünschenswert herausstellt, in gewissen Fällen eine *Wiederholung* der fraglichen Vergünstigung eintreten zu lassen, die Bestimmung in Ziff. 1 des Regierungsratsbeschlusses: *„bis auf die Dauer eines halben Jahres“* Interpretationsfragen gerufen, nämlich:

1. wie dieses halbe Jahr zu berechnen sei, zu wie viel *Wochen* im Maximum;
2. ob, wenn der Lehrer im Jahr nur für 20 oder 21 Wochen Anspruch auf Ersatz der Stellvertretungskosten habe, er später, in einem zweiten oder dritten Jahre den gleichen Anspruch neuerdings erheben könne, oder ob alle Ansprüche aufhören, wenn einmal die Entschädigung für ein halbes Jahr bezogen worden sei. Die bezüglichen Entscheide lauten:

ad 1. Die Kosten der Stellvertretung sind von der Alters- und Hülfskasse im Maximum für *20 Wochen* zu bezahlen, in der Meinung, dass die Ferienwochen nicht mitgezählt werden.

ad 2. Um nicht eine zu starke Belastung der Kasse herbeizuführen und im Interesse der Erstarkung des Instituts wird die Vikariatsentschädigung für einen und denselben Lehrer, bleibe er an der gleichen Schule oder wechsle er die Stelle, in der Regel nur für ein halbes Jahr (20 Wochen) bezahlt; *ausnahmsweise* und unter Vorbehalt jeweiliger Genehmigung durch den Regierungsrat kann dieselbe bis auf 40 Wochen verabreicht werden, jedoch im gleichen Rechnungsjahr nie für mehr als 20 Wochen.

Die Vikare werden vom Erziehungsdepartement ernannt, wobei allfällige Vorschläge und Wünsche der Lehrer oder Schulvorsteherschaften nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Über die Frequenz der Stellvertretung im Kanton Thurgau in den Jahren 1892 und 1893 geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

	1892	1893
Zahl der Stellvertretungsfälle . . .	5	10 [1]
Dauer in Wochen	5—19	3—20
Gesamtdauer in Wochen	60	118
Kosten (per Woche Fr. 16)	Fr. 960	Fr. 1888

[1] 9 Lehrer und 1 Lehrerin.

2. Kanton Neuenburg.

Die Frage der Stellvertretung in diesem Kanton wird durch das Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889, Art. 98 und 103 [1]) und die §§ 103 und 104 des „Règlement général pour les écoles primaires vom 20. Dezember 1889“, [2]) welche die Bestimmungen über den *Fonds scolaire de prévoyance* enthalten, geregelt.

Der „Fonds scolaire de prévoyance“ bildet eine Stiftung mit rechtlichem Sitz in Neuenburg. Diese Stiftung hat zum Zweck,

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 32 und 33.

[2]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1889, Beilage I, pag. 51 und 52.

der Primarlehrerschaft einen angemessenen Ruhegehalt zu verschaffen, im fernern eine durch das Gesetz festgestellte Versicherungssumme im Todesfall auszurichten, sodann in Krankheitsfällen von Lehrern und Lehrerinnen zum Teil für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Die oben erwähnten Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Unterrichtsgesetz lauten:

Art. 103. L'instituteur ou l'institutrice empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie doit se pourvoir d'un remplaçant agréé par la commission, si la maladie dure au delà de deux semaines, le Fonds scolaire de prévoyance prend à sa charge, après ce temps et pendant trois mois au maximum la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant.

La commission avise immédiatement de la maladie le comité du Fonds (art. 95 de la loi).

Il ne pourra jamais être alloué au remplaçant d'un instituteur ou d'une institutrice malade plus des $^3/_4$ du traitement initial[1]) du titulaire empêché.

Art. 104. Toute demande de secours, d'indemnité pour remplacements et cas de maladie, de pensions et généralement, toutes réclamations doivent être adressées directement au département de l'Instruction publique qui les transmet au comité d'administration.

Für die zwei ersten Wochen der Krankheit des Lehrers bezahlt die Hülfskasse also keine Entschädigungen. Die Entschädigung per Tag kann im Maximum auf Fr. 4 für einen Lehrer und Fr. 3 für eine Lehrerin in den grossen Ortschaften des Kantons ansteigen, in den übrigen Dörfern auf Fr. 3. 50 bezw. Fr. 2. 50. Die Hälfte der Entschädigung fällt zu Lasten des Fonds, die übrige Hälfte ist durch den vertretenen Lehrer selbst zu tragen.

Was die Vikariatsentschädigung im Falle des *Militärdienstes* eines Lehrers anbetrifft, so wird dieselbe durch die Gemeinde übernommen gemäss Art. 341, Alinea 1 des schweizerischen Obligationenrechts.

An Vikariatsentschädigungen sind in den letzten Jahren aus den Erträgnissen der Alters- und Hülfskasse der Primarlehrerschaft („Fonds Scolaire de prévoyance") ausgerichtet worden:

1890	1891	1892	1893
Fr. 515	Fr. 628	Fr. 578	Fr. 500
An 3 Lehrer u. 6 Lehrerinnen	4 m. + 9 f.	2 m. + 11 f.	

Im Jahr 1893 kam die Entschädigung 2 Lehrern und 11 Lehrerinnen zu gute.

Da die Vikariatsentschädigungen sehr gering sind, hat die Lehrerschaft der Städte Neuenburg und La Chaux-de-Fonds Vikariatskassen gegründet mit jährlichen Mitgliederbeiträgen. Die betreffenden Stadtgemeinden leisten hieran Zuschüsse.

3. Kanton Tessin.

Wenn ein Lehrer krank wird, so kommt der Staat oder die Gemeinde bis auf einen Monat vollständig für die Kosten der

[1]) Fr. 1600 oder Fr. 2000 für Lehrer und Fr. 900 oder Fr. 1200 für Lehrerinnen.

Stellvertretung auf. Ausserdem sorgt in diesem Kanton die Hülfskasse der tessinischen Lehrerschaft (Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi) für etwelche Unterstützung der Lehrer im Falle notwendiger Stellvertretung. Den Statuten der Hülfskasse und dem bezüglichen Reglement vom 3. Oktober 1880[1]) ist u. a. folgendes zu entnehmen:

Die Leistungen der Kasse zerfallen in *Unterstützungen* und *Pensionen*.

Die *Unterstützungen* sind entweder temporäre oder lebenslängliche. Erstere werden in Krankheits- oder schweren Unglücksfällen gesprochen, letztere im Falle der konstatirten Unfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen, den Lehrerberuf weiterhin ausüben zu können.

Die temporären Unterstützungen werden nur bei Krankheit von über 10 Tagen verabreicht und nur auf ein Attest eines Arztes hin, die ständigen Renten bezw. *Unterstützungen* auf das Gutachten einer von der Direktion bestellten Kommission von zwei Ärzten.

Das temporäre Krankengeld beträgt je nach der Zahl der Dienstjahre:

1/2	Fr.	per	Tag	bei	3—10	einbezahlten	Jahresbeiträgen.
1	„	„	„	„	10—20	„	„
1 1/2	„	„	„	„	20—30	„	„
2	„	„	„	„	30—40	„	„

Im Falle schweren Unglücks kann für einmal keine höhere Unterstützung als Fr. 50 verabreicht werden. Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit berechtigt nicht zu einer Unterstützung.

Bevor ein Mitglied in den Genuss irgend welcher Unterstützung gelangen kann, muss es mindestens drei Jahre seine Prämien einbezahlt haben.

Nach Art. 22 der Statuten dürfen keine Unterstützungen ausgerichtet werden, wenn das Gesellschaftskapital nicht mindestens Fr. 10,000 beträgt. Falls dasselbe durch die Ausrichtung der Unterstützungen und Pensionen angegriffen werden sollte, würden dieselben suspendirt oder die Beträge entsprechend reduzirt.

4. Kanton Zug.

Auf Unterstützung haben nach § 9 der Statuten des „Lehrerunterstützungsvereins des Kantons Zug“ Anspruch „alle Mitglieder jeden Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen oder durch irgend einen unglücklichen, körperlichen oder geistigen Zufall“ längere Zeit an der Ausübung des Lehrerberufes gehindert werden. Diese Unterstützungen betrugen — wie wir der Rechnung des Lehrerunterstützungsvereins pro 1892 entnehmen — zusammen Fr. 262. 50 (zwei à Fr. 30, je eine à Fr. 50, 67. 50 und Fr. 85).

[1]) Regolamento interno della società di mutuo soccorso.

In diese Gruppe ist auch noch der *Kanton Freiburg* einzureihen, dessen Lehrerpensionskasse kranken Mitgliedern des freiburgischen Primarlehrerstandes Unterstützungen verabreicht. Die nähern Ausführungen finden sich auf pag. 22.

c. Übrige Kantone,

in welchen die Frage der Stellvertretung keine definitive Regelung erfahren hat.

Diese Gruppe begreift eine Reihe von Kantonen in sich, die nur ein kleines Gebiet umfassen und deren Gesamtlehrerzahl verhältnismässig gering ist, so dass die Stellvertretungsfälle nur selten vorkommen, ja Ausnahmen sind, oder in denen die Einschränkung der jährlichen Schulzeit auf das Winterhalbjahr die Zahl der Fälle nicht erheblich anwachsen lässt.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass eine Fixirung der bezüglichen Verhältnisse durch Gesetze oder Verordnungen sich nicht als wünschbar erweist.

Wir lassen nachstehend die uns von den Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone in freundlicher Weise gemachten Mitteilungen auszugsweise oder in extenso folgen:

1. Kanton Uri.

„Der Kanton Uri besitzt über Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen, bei Militärdienst etc. keine gesetzlichen Bestimmungen; es steht aber der Entwurf einer neuen Schulverordnung in Aussicht, und dabei wird die Sache jedenfalls in Beratung kommen. Bisher wurde die Stellvertretung von Fall zu Fall geregelt; Fälle längerer Vertretung gehörten zur Seltenheit und aus dem Jahre 1893/94 sind keine solchen Fälle bekannt geworden. Im aktiven Militärdienste stehen nur sehr wenige Lehrer. Wir haben, wenn ein Lehrer in einen Militärkurs aufgeboten wurde, uns jeweilen dafür bemüht, dass derselbe diesen Kurs während der Ferien durchmachen konnte.“

2. Kanton Schwyz.

Die Sorge für allfällige Stellvertretung ist lediglich Sache der betreffenden Ortsschulbehörden. Der Staat trägt an die Kosten nichts bei.

Im Jahr 1893/94 wurde in Schwyz eine einzige Stellvertretung in der Dauer eines Monats nötig und wurde von den Zöglingen des Lehrerseminars Rickenbach bei Schwyz besorgt, so dass weder der Gemeinde noch dem Staat Auslagen erwuchsen.

Die Stellvertretung für Lehrer wegen *Militärdienst* wird nach den Mitteilungen des Erziehungsdepartements allgemein durch

Verlegung der Ferien vermieden, bei Erkrankung von Lehrschwestern während der Schulzeit wird die Stellvertretung durch die Lehrschwestern-Institute Ingenbohl und Menzingen unentgeltlich besorgt. In Krankheitsfällen von geringer Dauer übernehmen auch die Pfarrgeistlichen und Kapläne die Besorgung der Schule unentgeltlich.

3. Kanton Obwalden.

„Für den Fall der Erkrankung eines Lehrers oder einer Lehrerin ist in diesem Kanton von Staatswegen für keine eigentliche Stellvertretung vorgesorgt; da die meisten Lehrerinnen bei uns Lehrschwestern aus dem Institut von Menzingen sind, so schickt im Falle der Erkrankung einer Lehrerin die dortige Oberin, wenn die Krankheit länger dauert, eine Stellvertreterin; erkrankt ein Lehrer, so holt er entweder die versäumte Zeit in den Ferien nach, oder es tritt zeitweilig etwa ein Mitglied des Schulrates in die Lücke; so hielten z. B. in Engelberg der dortige Ortspfarrer und der Hotelier Eduard Cattani schon wochenlang für den erkrankten Lehrer stramm und pünktlich Schule."

4. Kanton Nidwalden.

„Stellvertretung auf längere Zeit wird in diesem Kanton selten notwendig. Die Sorge für dieselbe liegt ausschliesslich auf den Gemeinden. Da die Mädchenschulen und die Schulen in den kleinen Berggemeinden ausschliesslich durch Lehrschwestern geleitet werden, so ist jeweilen in Erkrankungsfällen von Lehrerinnen das Institut in Menzingen oder das Frauenkloster in Stans bereit, ohne weiteres Entgelt geeignete Vertretung zu stellen, so dass hieraus den Gemeinden keine Sorgen und Mühen erwachsen. Bei Krankheit eines Lehrers wird die Stellvertretung durch ein Mitglied des Klerus oder aus dem Laienstande besorgt. In ähnlicher Weise werden auch die Lehrerinnen aus dem Laienstande ersetzt. Dauert die Stellvertretung nicht ein ganzes Semester, so wird gewöhnlich keine Entschädigung angenommen und der Lehrer bezieht seinen Gehalt fort."

5. Kanton Glarus.

„Im Kanton Glarus ist die Frage der Stellvertretung der Lehrer nicht gesetzlich geregelt[1]) und es existiren unseres Wissens auch

[1]) Zwar lautet § 31 lemma 2 des Schulgesetzes für den Kanton Glarus (Vergl. Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen in den Jahren 1883—1885 von C. Grob, pag. 16) folgendermassen: „Ist der Lehrer durch länger andauernde Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die Gemeinde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Kantonsrat ist berechtigt, in besondern Fällen an die Kosten dieser Stellvertretung Beiträge zu verabreichen, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen sollen". Die Fassung ermöglicht demnach doch eine Beihülfe des Staates in Ausnahmefällen von Stellvertretung.

keine Beschlüsse von Schulgemeinden oder Anstalten, welche dieselbe für die betreffenden Gemeinden oder Anstalten regeln.

In den Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse des Kantons Glarus wird die Stellvertretung der Lehrer in keiner Weise berührt.

Eine Kontrollirung der notwendigen Lehrer-Stellvertretungen findet seitens unserer Direktion nicht statt. Die Sorge für Beschaffung geeigneter Stellvertreter liegt den Schulräten ob.

Ein bestimmter Staats- oder Gemeindebeitrag wird an die Kosten der Stellvertretung nicht verabfolgt. Diese Kosten werden einfach in die laufende Schulrechnung eingestellt und ergibt sich in derselben bei Erhebung des Schulsteuermaximums von 1,5‰ ein Defizit, so wird dasselbe nach Massgabe der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu $^3/_4$ vom Staate, zu $^1/_4$ von den betr. Tagwen (Bürgergemeinden) gedeckt.

Im Jahre 1893 ist einzig in der Rechnung der Schulgemeinde Ennenda ein Ausgabeposten von *Fr. 15* für Stellvertretung eines im Militärdienste abwesenden Lehrers enthalten."

6. Kanton Appenzell A.-Rh.

„Wenn ein Lehrer erkrankt oder sonst eine längere Vakanz eintritt, sorgt die betreffende Gemeindebehörde für Stellvertretung und es werden die Verweser meistens aus Lehramtskandidaten gewählt, die ohne Anstellung sind. Über die Besoldung der Verweser bestehen keine Vorschriften. In dieser Beziehung mag es verschieden gehalten werden; in den meisten Fällen wird die Gemeinde den Verweser entschädigen und in den wenigsten Fällen der Lehrer mit dem Verweser ein Abkommen treffen."

Der Entwurf zu einem neuen Schulgesetze, der aber an der Landsgemeinde im April 1894 verworfen worden ist, hatte hinsichtlich der Stellvertretung in Art. 67 folgende Bestimmung aufgenommen:

> „Ist ein Lehrer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert, so stellt die Gemeindeschulkommission einen Verweser an, dessen Besoldung im ersten Vierteljahr der Schulkasse (der Gemeinde), im zweiten Vierteljahr je zur Hälfte der Schulkasse und dem kranken Lehrer, später ganz dem letztern zufällt."

7. Kanton Graubünden.

Sofern ein Primarlehrer in den Fall kommt, Stellvertretung infolge von Militärdienst oder Krankheit oder wegen anderer Umstände zu beanspruchen, so erfolgt dieselbe meistens in der Weise, dass der Lehrer selbst durch eine Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf anderem Wege einen Stellvertreter sucht und dem Schulrate einen Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet.

Die Honorirung des Vikars ist der gegenseitigen Vereinbarung überlassen und geschieht meistens in der Weise, dass der von

der betreffenden Schulgemeinde bezahlte Gehalt und die kantonale Zulage zwischen dem vertretenen und dem providirenden Lehrer (Vikar) pro rata temporis verteilt wird. Der Staat und die Gemeinde leisten keine Beiträge an die Kosten der Stellvertretung. Einzig die Stadt Chur bezahlt dem erkrankten Lehrer den vollen Gehalt und auch die Vikariatskosten.

Dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden sind für das Schuljahr 1893/94 drei Fälle von Stellvertretungen zur Kenntnis gelangt und zwar betrafen sie: 2 Austritte aus dem Schuldienst und 1 Krankheit. Die Gesamtdauer betrug 28 (10, 15, 3) Wochen.

8. Kanton Wallis.

„In unserm Kantone bestehen betreffend die Frage der Stellvertretung der Lehrer in Krankheitsfällen, Militärdienst etc. keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage wird allerdings bei einer nahe bevorstehenden Revision unseres Unterrichtsgesetzes berücksichtigt werden; bisher wurde von Fall zu Fall entschieden.

Bei Krankheitsfällen kommt es darauf an, ob die Verhinderung eine längere oder kürzere sei. Im erstern Falle wird auf Anzeige an das Departement ein verfügbarer Lehrer mit der Schulhaltung beauftragt; zuweilen übernimmt zeitweilig auch ein Ortsgeistlicher, wenn es seine Amtsgeschäfte erlauben, die Schule (im hiesigen Priesterseminar erhalten nämlich die Zöglinge pädagogischen Unterricht). Eine Unterbrechung von einigen Tagen wird durch entsprechende Verlängerung der Schulzeitdauer nachgeholt.

Unter Umständen, wenn es sich nicht anders machen lässt, und die Schülerzahl das gesetzliche Maximum nicht überschreitet, werden auch die Zöglinge zweier Schulen unter einen Lehrer vereinigt, was jedoch selten vorkommt.

Die Kontrolle darüber, dass die Schule während der vorgeschriebenen Dauer regelmässig ohne Unterbrechung gehalten werde, übt der respektive Schulinspektor, der die Aufsicht der Schulkommission in den Gemeinden kontrollirt. Da aber über die Stellvertretung keine eigenen Gesetzesbestimmungen bestehen, so wird darüber nicht Buch gehalten, und wir sind daher nicht in der Lage, genaue statistische Mitteilungen zu machen. Immerhin aber können wir Ihnen sagen, dass sich die Fälle von Stellvertretung fast ausschliesslich auf Verhinderung wegen Krankheit beschränken, indem der Militärdienst für Lehrer, wenn er in die Schulzeit fällt, meistens während den Ferien nachgeholt wird.

Mit Bezug auf die Tragung der Stellvertretungskosten bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls übernimmt der Staat dabei keine Verpflichtung; auch haben wir weder Alters- noch Pensionskassen, weil bei dem beschränkten Gehalte unserer Lehrer eine Beteiligung derselben zur Bildung dieser Kassen nicht gefordert werden kann.

Der kranke Lehrer tritt einfach den betreffenden Teil seines Gehaltes an seinen Stellvertreter ab, wenn es sich um den Ersatz auf längere Zeit handelt; für den Ersatz dagegen während bloss einigen Tagen wird ihm kein Abzug gemacht. Wenn der Stellvertreter eine Zulage verlangt und ihm diese bewilligt wird, tritt dafür die Gemeinde ein.

Im Falle anderer Abwesenheiten sorgt der Lehrer vorläufig für einen Stellvertreter; hiefür muss aber die nachträgliche Genehmigung des Erziehungsdepartementes eingeholt werden."

9. Kanton Appenzell I.-Rh.

Von diesem Kanton waren keine Angaben erhältlich.

d. Städtische Vikariatskassen.

1. Stadt Zürich.

Seit der mit 1. Januar 1893 definitiv vollzogenen Vereinigung der Ausgemeinden Zürichs mit der innern Stadt Zürich sind in rascher Folge die Schulverhältnisse des Ganzen in verschiedenen Richtungen einer Neuorganisation unterzogen worden. Insbesondere hat sich diese organisatorische Tätigkeit auch in einer ganz intensiven Fürsorge für die materiellen Interessen der städtischen Lehrerschaft gezeigt. Als ein Ausfluss dieses lehrer- und schulfreundlichen Geistes ist auch die Gründung der städtischen Vikariatskasse zu bezeichnen.

Das „Regulativ betreffend die Vikariatskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den Schulen der Stadt Zürich" vom 20. März 1893 lautet folgendermassen:

Art. 1. Zur Bestreitung der Ausgaben für Stellvertretung kranker oder aus andern Gründen vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderter Lehrer und Lehrerinnen besteht an den Schulen der Stadt Zürich eine Vikariatskasse.

Art. 2. Sämtliche definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen aller Stufen, eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, sind zum Beitritte in die städtische Vikariatskasse verpflichtet.

Art. 3. Der jährliche Beitrag beträgt 1 ‰ der dem einzelnen Lehrer ausgerichteten gesamten Besoldung.

Art. 4. In die Vikariatskasse fallen alle vom Staate im Sinne von § 307 des Unterrichtsgesetzes ausgerichteten Vikariatsbeiträge sowie ein von der Stadt zu leistender Jahresbeitrag, welcher mindestens dem Gesamtbetrage der Mitgliederbeiträge gleichkommt.

Art. 5. Die Zentralschulpflege ist berechtigt, nach Anhörung des städtischen Lehrerkonventes die Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder zu erniedrigen, soweit der Stand der Vikariatskasse dies rechtfertigt.

Art. 6. Die Vikariatskasse bestreitet die Kosten der Stellvertretung in nachfolgenden Fällen:

a. bei Krankheit eines Mitgliedes;

b. bei Krankheit von Familiengliedern, wenn dem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt ist;

c. bei Todesfällen in der Familie oder bei andern wichtigen Familienereignissen bis auf vier Tage;

d. bei Militärdienst (Rekrutendienst und Wiederholungskurs) mit Ausnahme von Spezialkursen zur Erlangung eines Grades bezw. höhern Grades;

e. bei Teilnahme an Kursen auf Anordnung bezw. mit Bewilligung der Zentralschulpflege.

Art. 7. Die für Stellvertretung ausgerichtete Entschädigung beträgt:

a. für einen vom Erziehungsrat abgeordneten Vikar an der Primarschule Fr. 35, an der Sekundarschule Fr. 40, an der Arbeitsschule Fr. 20 in der Woche;

b. für die wirklich erteilte Unterrichtsstunde als Fachlehrer oder Fachlehrerin: 1. in den höhern Schulen Fr. 3.—; 2. in der Gewerbeschule Fr. 1.50 bis 2.50; 3. in der Sekundarschule Fr. 1.50; 4. in der Arbeitsschule Fr. —.70.

Die Ausrichtung der Entschädigung für Vikariatsdienste findet allmonatlich bezw. nach Beendigung der Vikariatszeit durch die Stadtkasse statt.

Art. 8. Die Gesuche um Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Stellvertretung von Volksschullehrern (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) werden jeweilen von der Zentralschulpflege am Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres an die Erziehungsdirektion gerichtet (§ 11 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen).

Art. 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse wird unter Mitwirkung der Stadtkassenverwaltung durch eine Kommission von fünf Mitgliedern besorgt, wovon drei Mitglieder von der Zentralschulpflege und zwei Mitglieder vom Lehrerkonvente gewählt werden. Diese Kommission stellt alljährlich auf 31. Dezember Rechnung nebst Bericht an die Zentralschulpflege.

Art. 10. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1893 in Kraft.

Gemäss einem Auszug aus der Rechnung für das (erste) Jahr 1893 ergeben sich für die Vikariatskasse folgende statistische Verhältnisse:

Zahl der Mitglieder:	Primarschule		197	
	Sekundarschule [1]		133	
	Arbeitsschule		56	
	Höh. Töchterschule u. Gewerbesch.		113	499
Stellvertretungsfälle:	Lehrer		24	
	Lehrerinnen		17	41
Gesamtdauer (in Wochen): der Vikariate	Primarschule		182	
	Sekundarschule		33	215
(in Stunden):	Arbeitsschule		1200	
	Höhere Schulen		409	1609
Vikariatsdauer (Wochen):	Minimum			1
	Maximum			32
Gesamtkosten:	Primarschule	Fr. 6375.—		
	Sekundarschule	„ 1309.25		
	Arbeitsschule	„ 952.40		
	Höhere Schulen	„ 924.—		Fr. 9560.65
Leistungen:	des Staates	Fr. 3497.50		
	der Stadt	„ 2463.15		
	der Lehrerschaft	„ 3600.— [2]		Fr. 9560.65

[1] Inkl. Fachlehrer. — [2] Hievon entfallen auf freiwillige Beiträge Fr. 1035.

2. Winterthur.

Betreffend die Vikariatsverhältnisse in der Stadt Winterthur werden der Redaktion des Jahrbuchs folgende Mitteilungen gemacht:

In der Stadt Winterthur übernimmt die Stadtkasse die Vikariatsentschädigungen vollständig, ohne dass die Lehrer einen Beitrag hieran zu leisten hätten und zwar in folgenden Fällen:

a. wenn ein Lehrer erkrankt;

b. wenn ein Lehrer in eine Rekrutenschule oder einen Wiederholungskurs einberufen wird.

Lehrer, welche Militärdienst leisten behufs Avancement, haben den Vikar selbst zu entschädigen.

Der Primarschulvikar wird in der Regel mit Fr. 30, der Sekundarschulvikar mit Fr. 40—50 per Woche entschädigt. Im Schulbudget ist unter dem Titel „Vikariatsentschädigung" ein Betrag von Fr. 1500 eingesetzt.

Die Schulpflege stellt jeweilen das Gesuch um ein Additament an den Erziehungsrat. Der Staatsbeitrag fällt in die Schulkasse.

Bei der Erkrankung einer Arbeitslehrerin übernimmt die Schulkasse die Vikariatsentschädigung ebenfalls.

Die Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin wird in der Regel mit Fr. 20 per Woche entschädigt.

3. Stadt Bern.

In der Stadt Bern haben die Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen eigene Vikariatskassen gegründet.

a. Vikariatskasse der Primarlehrer und -Lehrerinnen der Stadt Bern.

Der Rechnung, umfassend das Schuljahr 1893/94 (vom 20. April 1893 bis gleiche Zeit 1894) entnehmen wir folgende Angaben:

Es wird für Lehrer und Lehrerinnen getrennte Rechnung geführt. Mitgliederzahl: 62 Lehrer und 54 Lehrerinnen. Die Lehrer zahlen per Jahr Fr. 8, die Lehrerinnen Fr. 10. Die Stadtkasse zahlt laut Beschluss des Tit. Gemeinderates einen Beitrag von Fr. 600, auf die beiden Kassen gleichmässig verteilt. Aus der Vikariatskasse wird bis auf das Maximum von zwölf Schulwochen an die Stellvertretungskosten eines Lehrers per Schultag Fr. 4, an die einer erkrankten Lehrerin Fr. 2 bezahlt.

Die Einnahmen für die Kasse der Lehrer betragen pro Rechnungsjahr Fr. 844. 85, die Ausgaben an 11 erkrankte Lehrer mit $145^1/_2$ Stellvertretungstagen (wovon jedoch auf Verlangen eines Lehrers zehn Tage nur zu Fr. 3 vergütet wurden) nebst einigen Verwaltungskosten Fr. 592. 25, so dass die Mehr-Einnahmen Fr. 252. 60 betragen. Das Vermögen beträgt nun auf 20. April 1894 Fr. 1764. 35, der Reservefonds Fr. 455. 90, zusammen Fr. 2220. 25.

Für die Lehrerinnen stellt sich die Rechnung etwas ungünstiger. Die Einnahmen betragen Fr. 846. 85; die Ausgaben an

17 erkrankte Lehrerinnen mit 534 Stellvertretungstagen nebst einigen Verwaltungskosten Fr. 1088. 25, so dass eine Mehrausgabe von Fr. 241. 40 entstand; letztere Summe wurde dem Reservefond entnommen.

Die Kasse der Primarlehrerschaft besteht seit zehn Jahren. Für Stellvertretungen bei Militärdienst der Lehrer werden keine Entschädigungen bezahlt, da diese Fälle in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Die „Statuten des Vereins der Primarlehrerschaft der Stadt Bern zur Erleichterung der Stellvertretung in Krankheitsfällen“ lauten folgendermassen:

Art. 1. Der Verein der Primarlehrerschaft der Stadt Bern zur Erleichterung der Stellvertretung in Krankheitsfällen hat zum Zweck, den Lehrern und Lehrerinnen, welche durch eigene Krankheit oder durch Krankheit in der Familie an der Ausübung ihres Berufs verhindert werden, die dadurch entstehenden Stellvertretungskosten zu erleichtern.

Art. 2. Der Verein errichtet zu diesem Zwecke eine Stellvertretungskasse, welche alimentirt wird:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2. „ „ Jahresbeiträgen derselben;
3. „ „ Zinsen der angelegten Gelder;
4. „ „ Beiträgen der Behörden;
5. „ allfälligen Schenkungen und Vergabungen.

Art. 3. Jedes Mitglied zahlt ein Unterhaltungsgeld und ein Eintrittsgeld. Letzteres beträgt Fr. 5. Das Unterhaltungsgeld wird von der Hauptversammlung jeweilen für ein Jahr festgesetzt und ist halbjährlich zum voraus zu bezahlen. Wer mit Entrichtung des letztern länger als ein Vierteljahr im Rückstande ist, wird für das laufende Halbjahr in der Genussberechtigung eingestellt.

Art. 4. Die Hülfe der Kasse erstreckt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten bis auf 12 Wochen. Stirbt unterdessen der Vertreter, so bleibt die Kasse im nämlichen Verhältnis zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf von 12 Wochen. Die Hauptversammlung ist befugt, in ausserordentlichen Fällen die Dauer der Genussberechtigung den Verhältnissen entsprechend zu verlängern. Neueintretende sind erst drei Monate nach ihrem Eintritt genussberechtigt.

Art. 5. Die Kasse zahlt an die Kosten der Stellvertretung einen täglichen Beitrag, dessen Höhe jeweilen von der Hauptversammlung für das laufende Rechnungsjahr festgesetzt wird. Das daherige Gesuch ist dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Nach dem Grundsatze jedoch, dass jede Kategorie im Sinne des Art. 9 sich selbst erhalte, ist über Einnahmen und Ausgaben sowohl der Lehrer als der Lehrerinnen gesonderte Buchhaltung zu führen.

Die Hauptversammlung ist befugt, beide Kassen zu verschmelzen.

Art. 6. Wenn in Krankheitsfällen keine Stellvertretung erfolgt, wird keine Entschädigung bezahlt.

Art. 7. Der Beitritt zum Verein ist ein freiwilliger. Das Gesuch um Aufnahme, sowie die Austrittserklärung sind dem Vorstande einzureichen. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassenbestand.

Art. 8. Allfällige Schenkungen und Vergabungen werden kapitalisirt. Die Eintrittsgelder sollen zur Bildung und Äufnung eines Reservefonds kapitalisirt werden.

Art. 9. Wenn die in Art. 2, ad 1—4, angegebenen Hülfsquellen nicht ausreichen, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge, welche jedoch den Betrag der ordentlichen nicht überschreiten dürfen, gedeckt werden. In diesem Fall darf der Reservefonds in Mitleidenschaft gezogen werden.

Art. 10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $^3/_4$ sämtlicher Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle wird der Kassenbestand dem Tit. Gemeinderate zu gutfindender Verwendung zu Handen der stadtbernischen Primarlehrerschaft zur Verfügung gestellt.

Art. 11. Die Leitung und rechtsverbindliche Vertretung des Vereins, sowie die Verwaltung der Kasse besorgt ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und einem Beisitzer. Die Hauptversammlung wählt denselben, sowie die zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 12. Alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung ab zur Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnungsablage, sowie zur Erledigung aller übrigen statutarischen Geschäfte.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Verlangen von $^1/_4$ der Mitglieder einberufen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 10 bezeichneten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 13. Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstande schriftlich eingereicht und den Mitgliedern bei der Einladung zu der betreffenden Versammlung wenigstens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Art. 14. In streitigen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied dazu wird vom Vorstand und von der Gegenpartei gewählt. Das dritte Mitglied, als Obmann, wird vom Regierungsstatthalter bezeichnet.

Art. 15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16. Vorstehende revidirte Statuten sind von 65 Mitgliedern von 101 angenommen worden und treten demnach sofort in Kraft.

Also beschlossen von der Hauptversammlung in Bern, den 15. November 1889.

b. Vikariatskasse der Lehrerschaft der Knabensekundarschule Bern.

Die Statuten dieser Kasse lauten folgendermassen:

§ 1. Der Unterstützungs-Verein, gegründet von den Lehrern an der Knaben-Sekundarschule der Stadt Bern, hat zum Zweck, denjenigen Kollegen, welche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes gehindert werden, die entstandenen Stellvertretungskosten zu erleichtern.

§ 2. Der Unterstützungsverein errichtet zu diesem Behufe eine sogenannte Unterstützungskasse, welche alimentirt wird:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder,
2. aus den Beiträgen derselben,
3. aus dem von dem kranken Lehrer zu leistenden Zuschuss an die Stellvertretungskosten,
4. aus den Zinsen der angelegten Gelder,
5. aus den Beiträgen von Behörden und
6. aus Schenkungen und Vergabungen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintritts- und ein Unterhaltungsgeld. Das Eintrittsgeld beträgt (1 %) ein Prozent des jeweiligen Kassabestandes, jedoch *nie* weniger als Fr. 15.

Das Unterhaltungsgeld, welches halbjährlich bezogen wird, beträgt zwei pro mille der Besoldung.

§ 4. Die Hülfe der Kasse erstreckt sich während eines Schuljahres bis auf zwölf Wochen Krankheit oder dadurch veranlasste Abwesenheit eines Mitgliedes. Dauert die Stellvertretung über einen allfällig eintretenden Todesfall hinaus, so bleibt die Kasse im nämlichen Verhältnisse zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf der zwölf Wochen, es sei denn, dass die Behörden die Stellvertretung übernehmen.

§ 5. Besorgen Mitglieder des Vereins die Vertretung, so haben sie für die erste Woche derselben keinen Anspruch auf Entschädigung, für die folgenden Wochen jedoch wird die Stunde mit Fr. 1 honorirt.

§ 6. Der kranke Lehrer zahlt an die Kosten der Stellvertretung wöchentlich, die erste Woche nicht gerechnet, drei pro mille seiner Besoldung.

§ 7. Der Beitritt zum Verein ist ein freiwilliger, so wie auch der Austritt jedem Mitglied auf den Abschluss eines Schuljahres freisteht, welcher jedoch schriftlich angezeigt werden muss. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassabestand.

§ 8. Allfällige Schenkungen und Vergabungen dürfen nicht verwendet, sondern müssen kapitalisirt werden.

§ 9. Wenn die in Art. 2, 1—5 angegebenen Hülfsquellen nicht ausreichen, um eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder im Verhältnis ihrer Besoldungen gedeckt werden.

§ 10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der sämtlichen Stimmen beschlossen werden. In diesem Falle wird der Kassabestand im Verhältnis der geleisteten Beiträge unter die Mitglieder verteilt.

§ 11. Kapitalien, herrührend von Schenkungen und Vergabungen, sowie allfällig nicht verwendete Beiträge von Behörden, dürfen nicht verteilt werden, sondern es ist im Sinne der Geber darüber zu verfügen.

§ 12. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Hülfskasse besorgt ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Derselbe wird alljährlich in der ordentlichen Sitzung durch geheimes Stimmenmehr neu gewählt.

§ 13. Nach Beginn des neuen Schuljahres tritt der Verein zur ordentlichen Sitzung zusammen behufs Entgegennahme des Jahresberichts, der Rechnung, zur Festsetzung der Beiträge, zur Wahl des Vorstandes; ausserordentlich, so oft der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder es als nötig erachten.

§ 14. Diese Statuten können revidirt werden, sobald die Mehrzahl der Mitglieder es beschliesst. Von einer vorzunehmenden Revision sind die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.

Über das Schuljahr 1893/94 sind folgende statistische Angaben zu machen:

Mitgliederzahl	19	
Beiträge der Mitglieder	Fr. 149	
Zahl der Stellvertretungen	1	
Dauer der Stellvertretung	4	Tage.
Kosten	Fr. 28	
Beitrag der Gemeinde	„ 150	
Stand der Kasse	„ 2018	

c. Vikariatskasse der Mädchensekundarschule Bern.

Der Beitritt zu dieser Kasse ist obligatorisch. Jedes Mitglied hat 2 ‰ der Jahresbesoldung als jährliches Unterhaltungsgeld zu leisten. Das Eintrittsgeld beträgt 1 ‰ der Besoldung. Für durch Krankheit oder Notfälle verursachte Absenzen haben die Mitglieder einen Beitrag von 20 Cts. per Stunde zu bezahlen, für Abwesenheit anderer Art 75 Cts.

Mitgliederzahl		43
Eintritts- und Unterhaltungsgelder .	Fr.	201
Absenzengelder	„	238
Stellvertretungsfälle		27
Gesamtdauer	Wochen	16 und 95 einzelne Stunden.
Dauer der einzelnen Fälle bis .	„	4
Ausbezahlte Entschädigungen . .	Fr.	629
Gemeindebeitrag	„	300
Stand der Kasse am 1. Januar 1894	„	279

4. Stadt Neuenburg.

Die Lehrerschaft der Primarschule der *Stadt Neuenburg* besitzt seit 1890 eine eigene Hülfskasse,[1]) die ergänzend neben die gleichartige kantonale Institution tritt, und Pensionen, sowie Beiträge an die Kosten allfälliger Stellvertretung ihrer Mitglieder garantirt.

Die auf die Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen der Statuten der Hülfskasse („Caisse de prévoyance") lauten folgendermassen:

Art. 11. L'indemnité de remplacement est calculée au taux admis par le Fonds scolaire cantonal de prévoyance. La caisse paie sur production d'une déclaration de maladie signée par un représentant du comité et visée par un médecin:

a. dès le premier jour et pendant trois mois et demi, *la moitié de l'indemnité allouée au remplaçant;*

b. après ce temps, et pendant trois mois *les trois quarts de cette indemnité.*

Si la maladie se prolonge au-delà de trois mois et demi, la déclaration médicale doit être renouvelée.

Art. 12. Lorsqu'un sociétaire est empêché par la maladie de reprendre ses fonctions au bout de six mois et demi l'assemblée générale décide, en suite d'un préavis du comité, si la caisse sociale continue à payer une partie des frais de remplacement.

Der Rechnung der Kasse vom Jahre 1893 entnehmen wir die folgenden Daten:

Gesellschaftsfonds:

Gesellschaftsfonds auf 31. Dezember 1892	Fr.	893. 36
Mitgliederbeiträge	„	281. —
4/5 des Gemeindebeitrages	„	400. —
4/5 der eingegangenen Geschenke	„	480. —
Zinsen pro 1893	„	55. 92
Zusammen . .	Fr.	2110. 28
Entschädigungen für Stellvertretung pro 1893	„	28. 50
Bestand des Gesellschaftsfonds auf 31. Dezember 1893 .	Fr.	2081. 78

[1]) Vergl.: „Statuts de la Caisse de prévoyance du corps enseignant primaire de la Commune de Neuchâtel", vom 3. Dezember 1890.

Reservefonds:

Bestand auf 31. Dezember 1892	Fr. 143.50
Eintrittsgelder von vier Mitgliedern	„ 40.—
1/5 des Gemeindebeitrages	„ 100.—
1/5 der Geschenke	„ 120.—
Zinsen pro 1893	„ 12.82
Bestand auf 31. Dezember 1893	Fr. 416.32

Betriebsfonds	Fr. 2081.78
Reservefonds	„ 416.32
Zusammen auf 31. Dezember 1893	Fr. 2498.10
— 1892:	„ 1036.86
Vermehrung im Jahre 1893	Fr. 1461.24

5. La Chaux-de-Fonds.

Auch die Primarlehrerschaft des Bezirkes *La Chaux-de-Fonds* hat eine Stellvertretungskasse gegründet. Wir lassen die Statuten der „Caisse de remplacement“ vom 9. Juni 1894,[1]) weil sie in mehr als einer Richtung von Interesse sind, in extenso folgen:

Art. 1er. Pour compléter les dispositions de l'art. 95 de la loi scolaire du 27 avril 1889, il est fondé, entre les membres du *corps enseignant primaire du district de la Chaux-de-Fonds*, une association ayant pour but de pourvoir aux frais de remplacement en cas de maladie. Peuvent en faire partie, tous les titulaires de classes et le secrétaire du collège, aussitôt après leur nomination. Toute personne se faisant recevoir plus de six mois après son entrée définitive en fonctions sera tenue de fournir un certificat médical.

Art. 2. Les recettes de la Société proviennent: *a.* des mises d'entrée; *b.* des cotisations annuelles; *c.* des amendes; *d.* des allocations; *e.* des dons.

Art. 3. La cotisation annuelle est de fr. 5, quelle que soit l'époque de la réception. Cette cotisation se paye soit en un seul terme, soit par cinq versements de fr. 1, tombant sur le dernier jour des mois de janvier, mars, mai, septembre, novembre. Une amende de fr. 0,10 par mois de retard sera appliquée.

Si les besoins l'exigent, une cotisation extraordinaire pourra être votée par une assemblée générale.

Art. 4. Aussitôt perçues, les cotisations devront être versées à la Caisse d'épargne neuchâteloise. Les sommes nécessaires au payement des indemnités seront retirées sous la signature du président et du caissier.

Art. 5. Il est créé deux fonds:

1. Le fonds social alimenté par les cotisations, les amendes et les trois cinquièmes des allocations.

2. Le fonds de réserve formé: *a.* des deux cinquièmes des allocations; *b.* des mises d'entrée; *c.* des dons. Un retrait ne pourra y être opéré que par décision d'une assemblée générale. — Quand le capital de fr. 3000 sera

[1]) Unter diesem Datum sind die frühern „Statuts de la caisse de remplacement du corps enseignant primaire du district de La Chaux-de-Fonds“ vom 7. Dezember 1889 abgeändert worden und zwar hauptsächlich in dem Sinne, dass der Modus procedendi im Falle von Krankheit eines Mitgliedes, sowie die Rechte und Pflichten desselben und der Kasse genau umschrieben worden sind (Art. 7—10), während das frühere Reglement der Kasse ganz allgemein und uneingeschränkt die Pflicht, für die Stellvertretungskosten aufzukommen, überbunden hat.

atteint, toutes les ressources de ce compte, ainsi que les intérêts, iront au fonds social.

Chaque fois qu'un prélèvement sera fait, le capital sera complété pendant l'exercice suivant.

Art. 6. Les droits d'un sociétaire ne sont acquis que s'il est en règle avec la caisse. Tout nouveau membre n'a droit à l'indemnité que trois mois après son inscription, et s'il a payé la finance d'entrée.

Art. 7. En cas de maladie, le sociétaire fera avertir le président et le caissier dans les 5 jours.

Art. 8. La caisse sociale verse: *a.* après 10 jours de remplacement effectif et pendant 75 jours de suppléance, la moitié de l'indemnité payée au remplaçant; *b.* après ce temps, et pendant 75 jours de remplacement, le traitement complet du suppléant. Le taux maximum d'indemnité est celui admis par le fonds scolaire de prévoyance. A la suite d'une reprise de travail de plus de 6 jours de classe, l'indemnité ne sera payée à nouveau qu'après 10 jours de remplacement.

Art. 9. Un sociétaire ne pourra pas en une année révolue, retirer plus de l'indemnité totale prévue à l'art. 8. Si la maladie d'un sociétaire dure plus de 6 mois, ou si, après avoir retiré le maximum d'indemnité, un sociétaire retombe malade avant l'année révolue, il sera pourvu à son remplacement par une cotisation supplémentaire à fixer par le comité et l'assemblée générale.

Art. 10. Pour toute maladie, le comité a le droit d'exiger une déclaration du médecin.

Art. 11. L'assemblée générale se réunira le jour de la première conférence officielle de district de l'année. Ses attributions sont: *a.* de nommer le comité et les vérificateurs de comptes; *b.* de statuer sur les propositions émanant du comité, des vérificateurs de comptes ou des sociétaires. Des assemblées extraordinaires pourront être convoquées lorsque le comité le jugera nécessaire ou lorsque le tiers des membres en fera la demande.

Art. 12. S'il s'agit de modifications au règlement et spécialement du vote d'une contribution extraordinaire, la convocation devra porter cet objet à l'ordre du jour.

Art. 13. Pour qu'un vote soit valable, les deux tiers des sociétaires doivent être présents à la séance. Les décisions, sauf celle prévue par l'art. 19, sont prises à la majorité absolue des votants. Les bulletins blancs n'entrent pas en ligne de compte pour le calcul de cette majorité. Si le quorum des deux tiers n'est pas atteint dans une première assemblée, une deuxième réunion sera convoquée; ses décisions seront valables, quel que soit le nombre des membres présents.

Art. 14. Toute absence à une assemblée, même extraordinaire, est passible d'une amende de fr. 0.50; les motifs d'excuse sont les mêmes que pour la conférence officielle.

Art. 15. L'assemblée générale ordinaire nomme un comité de 11 membres, dont 4 dames; les membres sortants sont rééligibles. Le comité se constitue lui-même par la nomination de un président, un vice-président, un secrétaire, un vice-secrétaire, un caissier et 6 assesseurs (3 dames et 3 messieurs) chargés de visiter les collègues malades.

L'assemblée nomme également, le même jour, deux vérificateurs de comptes et un suppléant.

Toutes les fonctions sont gratuites et tout sociétaire élu membre du comité doit accepter sa nomination s'il n'a pas encore fait partie du comité ou si depuis cinq ans, il n'a rempli aucune charge.

Art. 16. Le comité pourvoit à toute l'administration et présente à chaque assemblée un rapport écrit, tant sur son activité que sur l'état

financier. — Chaque année, les comptes seront pointés par les vérificateurs et munis d'un visa.

Art. 17. Après chaque assemblée, le rapport du comité, le bilan annuel, les résolutions prises et les rapports spéciaux seront relevés dans un registre par le vice-secrétaire; ce registre restera déposé chez le président, où les sociétaires et les candidats pourront le consulter.

Art. 18. En cas de dissolution, l'avoir social sera versé intégralement au fonds scolaire cantonal de prévoyance, dans le but spécial de payer pendant plus de 3 mois l'indemnité de remplacement.

Art. 19. La dissolution ne pourra être prononcée que si les trois quarts des sociétaires l'ont votée.

Art. 20. La date de la fondation de la Société est le 1er janvier 1890, soit le jour même où la loi scolaire est entrée en vigueur, pour ce qui concerne la partie financière.

Die Rechnung der Stellvertretungskasse der Primarlehrerschaft von La Chaux-de-Fonds entnehmen wir die folgenden Angaben:

Einnahmen:		*Ausgaben:*	
Mitgliederbeiträge . . .	Fr. 461	Vikariatsentschädigungen .	Fr. 533
Subventionen	„ 328	Einlage in die Sparkasse .	„ 438
Andere Einnahmen . . .	„ 185	Kassasaldo	„ 2
	Fr. 975		Fr. 974

Stellvertretungsfonds am 31. Dezember 1894 . . Fr. 1227
Reservefonds . . . . . „ 937

II. Die Vikariatsverhältnisse auf den höhern Schulstufen.

1. Kanton Baselstadt.

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit sind zusammen mit den Vikariatskassen für die Volksschule auch diejenigen für die höhern Anstalten besprochen worden. Es kann daher hierauf verwiesen werden. Die Vikariatskassen der Basler höhern Schulen sind diejenigen der untern Realschule, des untern Gymnasiums und der Töchterschule. (Vergleiche pag. 5—9.)

2. Kanton Zürich.

Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrate steht nach § 29 lemma 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 25. Juni 1871 u. a. zu die Urlaubserteilungen an die Lehrer der Kantonallehranstalten (Hochschule, Kantonsschule, Tierarzneischule, Seminar und seit 1874 auch Technikum) und die Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung, ebenso nach Ziffer III lemma 3 des zitirten § die Bestellung von Vikariaten und Erteilung von Vikariatszulagen.

Im einzelnen ist die Materie folgendermassen geregelt:

a. Hochschule. Für die Hochschule bestehen keine weitern Bestimmungen als die schon oben erwähnten des Organisationsgesetzes des Regierungsrates vom 25. Juni 1871 und der a. a. O. zitirten Verordnung betreffend Stellvertretung vom 19. August 1869.

b. Kantonsschule in Zürich (Gymnasium und Industrieschule). Das Reglement für die Kantonsschule des Kantons Zürich vom 26. März 1864 enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 35. Von Abhaltungen vom Unterricht ist dem Rektor sofort Mitteilung zu machen.

Urlaub für mehr als zwei Tage (§ 46) ist bei der Erziehungsdirektion einzuholen; damit ist im Falle längerer Dauer desselben zugleich ein Vorschlag hinsichtlich der Stellvertretung oder anderweitiger Ausfüllung der Lücke zu verbinden.

§ 36. Ausser den Obliegenheiten, welche jede Lehrstelle selbstverständlich auflegt und wofür die Lehrer zunächst der Aufsichtskommission und sodann dem Erziehungsrate verantwortlich sind, ist jeder Lehrer verpflichtet:

a. bei vorübergehender kürzerer Verhinderung anderer Lehrer seiner Abteilung unentgeltlich statt ihrer Unterricht zu erteilen oder wenigstens die Schüler in den betreffenden Lehrstunden zweckmässig zu beschäftigen.

§ 37. Vikare, welche aus andern Gründen, als wegen Krankheit des Lehrers, nötig werden, entschädigt der betreffende Lehrer (§ 307 des Unterrichtsgesetzes).

c. Lehrerseminar in Küsnacht. Das Reglement für das zürcherische Lehrerseminar vom 6. Juni/14. Juli 1877 setzt folgendes fest:

§ 13. Die Aufsichtskommission ist berechtigt, dem Direktor oder einem Lehrer Urlaubsgesuche für höchstens acht Tage zu bewilligen. Findet sie, dass die ausfallenden Stunden sich ohne Nachteil für den Gang der Anstalt durch die übrigen Lehrer ausfüllen lassen, so weist sie den Seminardirektor an, im Einverständnisse mit dem Konvente für die Ausfüllung zu sorgen. Andernfalls überweist sie die Angelegenheit an den Erziehungsrat mit Vorschlägen für Bestellung eines Vikariates. Ein ähnliches Verfahren findet auf Anzeige des Seminardirektors in Krankheitsfällen statt. (Vergl. §§ 23 und 30.)

§ 23. Wenn ein Lehrer vorübergehend am Unterrichte verhindert wird, ohne ein diesfälliges Urlaubsgesuch rechtzeitig eingeben zu können, so sorgt der Seminardirektor unter Mitwirkung des Konventes dafür, dass wo möglich alle ausfallenden Stunden durch Unterricht von andern Lehrern ausgefüllt werden.

In Fällen von Urlaub oder Krankheit verfährt er nach Massgabe von § 13.

§ 30. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, innerhalb der Schranken von § 13 für andere Lehrer, welche verhindert sind, ihre Stunden zu halten, in billigem Verhältnisse zu den eigenen Anstellungsverhältnissen Unterricht in seinen eigenen Fächern zu erteilen. Mehr als sechs Wochen darf eine solche Ausfüllung durch Stunden der übrigen Lehrer nicht stattfinden, ohne dass sich auch der Konvent der Seminarlehrer seinerseits dazu bereit erklärt. Ist er selbst verhindert, seinen Unterricht zu erteilen, so hat er rechtzeitig bei der Aufsichtskommission den dafür nötigen Urlaub nachzusuchen, oder wenn dies nicht sein kann, davon beförderlichst Anzeige zu machen. Dauert eine solche Verhinderung nicht mehr als zwei Tage, so genügt eine rechtzeitige Anzeige an den Seminardirektor.

d. Technikum in Winterthur. Über die Frage der Stellvertretung für Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur

enthält das Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 9. August 1881 folgende Bestimmungen:

§ 37, lemma 5. Tritt ein Lehrer für einen kranken oder abwesenden Kollegen mit Bewilligung oder auf Anordnung der Aufsichtskommission beziehungsweise deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushülfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage dem Direktor Anzeige zu machen; bei längerer Verhinderung hat er der Aufsichtskommission ein Urlaubsgesuch einzureichen, das, wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt oder in dringlichen Fällen, deren Präsident von sich aus erledigt.

Wenn Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Es ist in solchen Fällen jeder Lehrer zur Stellvertretung verpflichtet; jedoch hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herbeigezogen werden.

Bei längerer Dauer der Abwesenheit hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission bezüglich der nötigen Massnahmen ins Einvernehmen zu setzen. Die allfällige Vikariatsentschädigung wird von der Aufsichtskommission festgestellt; wurde das Vikariat wegen Krankheit nötig, so wird dem Lehrer eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann. (§ 307 des Unterrichtsgesetzes.)

e. Kantonale Tierarzneischule in Zürich. Für die Stellvertretung der Lehrer an der Tierarzneischule sind folgende Bestimmungen des Reglementes für die Tierarzneischule vom 16. März 1889 massgebend:

§ 41. Wenn ein Lehrer an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, so soll er davon dem Direktor Anzeige machen. Dauert die Verhinderung eines Lehrers oder des Direktors länger als drei Tage, so ist dem Präsidenten der Aufsichtskommission davon Kenntnis zu geben und hat der Betreffende für den Fall, als nicht Krankheit die Ursache ist, rechtzeitig um Bewilligung des nötigen Urlaubs nachzusuchen. Für einen Urlaub von mehr als 14 Tagen ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen und, soweit bei derartigen und anderweitigen Unterbrechungen im Unterricht die Bestellung eines Vikariates erforderlich wird, ist gleichzeitig ein Stellvertreter vorzuschlagen.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat an den Mittelschulen im Kanton Zürich Stellvertretung in folgendem Umfange stattgefunden:

Schuljahr	Zahl der Stellvertretungen	Dauer der Stellvertretung in Stunden				Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.
		Minimum	Maximum	Durchschnitt	Total		
1884/85	5	52	469	374	1870	5619	3576
1885/86	1	—	—	—	360	1080	360
1886/87	2	144	249	196	393	1179	1179
1887/88	6	123	938	547	1643	4929	3716
1888/89	6	238	923	233	1399	4197	3481
1889/90	3	230	321	264	791	2374	2374
1890/91	6	45	239	124	748	2245	2094
1891/92	4	58	275	195	781	2343	2164
1892/93	6	27	300	119	715	2144	2087
1893/94	—	—	—	—	—	—	—

3. Kanton Bern.

Für die Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern besteht eine eigene Vikariatskasse. Die Statuten der Kasse haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Vikariatskasse bezweckt, den Lehrern, welche durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes verhindert sind, die entstehenden Stellvertretungskosten zu erleichtern.

§ 2. Die Vikariatskasse wird gebildet:

1. aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2. aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
3. aus dem von dem kranken Lehrer zu tragenden Teile der Stellvertretungskosten (in Jahren, in welchen solche ausnahmsweise von der Hauptversammlung beschlossen werden sollten);
4. aus den Zinsen der angelegten Gelder;
5. aus den Beiträgen der Behörden;
6. aus Schenkungen und Vergabungen.

§. 3. Jedes Mitglied bezahlt ein Eintritts- und Unterhaltungsgeld. — Das Eintrittsgeld richtet sich nach dem jeweiligen Bestande der Kasse. Das jährliche Unterhaltungsgeld wird — nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Vorstandes — alljährlich von der Hauptversammlung für das laufende Schuljahr festgesetzt. Der Bezug der ordentlichen Beiträge geschieht jährlich.

§ 4. Die Hülfe der Vikariatskasse erstreckt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten — vom Beginn einer ernstlichen Krankheit, welche Stellvertretung erfordert, an gerechnet — in der Regel bis auf 12 Wochen der Abwesenheit des kranken Lehrers. Dauert die Stellvertretung über einen allfällig eintretenden Todesfall hinaus, so bleibt die Vikariatskasse in dem nämlichen Verhältnisse zu den Hinterlassenen bis zum Ablauf der 12 Wochen, es sei denn, dass die Behörden die Stellvertretung nach dem Tode übernehmen.

Die Woche zählt sechs effektive Schultage.

§ 5. Besorgen Mitglieder der Vikariatskasse die Stellvertretung, so haben dieselben Ansprüche auf folgende Entschädigungen:

für die ersten drei Wochen Fr. 1. 50 bis Fr. 2,
für neun weitere Wochen Fr. 2 bis Fr. 3 per Stunde.

§ 6. Der Austritt steht jedem Mitgliede jeweilen auf den Abschluss eines Schuljahres frei und muss schriftlich angezeigt werden.

Der Austretende hat keinen Anspruch an den Kassabestand.

§ 7. Allfällige Schenkungen und Vergabungen, welche dem Vereine zufliessen, dürfen nicht angegriffen werden.

Wenn die in § 2, 1—5 angegebenen Einnahmen nicht hinreichen, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, so soll das Fehlende durch ausserordentliche Beiträge der Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Besoldungen gedeckt werden.

§ 8. Die Aufhebung der Vikariatskasse kann nur mit $^3/_4$ sämtlicher Stimmen beschlossen werden. — Bei der Aufhebung wird der Kassabestand unter die Mitglieder verteilt und zwar im Verhältnis zu ihren geleisteten ordentlichen Beiträgen.

Kapitalien an Schenkungen und Vergabungen, sowie allfällige nicht verwendete Beiträge von Behörden dürfen nicht verteilt werden, sondern sind entweder im Sinne der Geber zu verwenden oder bei einer zuständigen Behörde zu deponiren.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse besorgt ein Vorstand, welcher aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär besteht und alljährlich in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

§ 10. Der Vorstand hat sich bei den Rektoren über die Art der Stellvertretung zu erkundigen und darnach deren Kosten genau zu ermitteln.

§ 11. Alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnungsablage, zur Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge ab, sowie zur Vornahme der Wahlen des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren für das laufende Rechnungsjahr.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird von dem Vorstande nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von $^1/_4$ der Mitglieder einberufen.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der unter § 8 und 12 bezeichneten, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 12. Anträge auf Revision der Statuten oder Aufhebung des Vereins müssen dem Vorstande schriftlich eingereicht werden und den Mitgliedern bei der Einladung zu der betreffenden Versammlung wenigstens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Eine Revision der Statuten kann nur durch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Kasse beschlossen werden.

Die Kosten der Stellvertretung werden seit 1. Juli 1891 ganz aus der Vikariatskasse bestritten infolge eines Legates eines gewesenen Gymnasiallehrers (Herr J. Koch sel.) im Betrag von Fr. 5000. Früher, von 1888—1891, musste 1 ‰ der Besoldung, von 1881—1887 2 ‰ und im ersten Jahr 1880/81 sogar 5 ‰ als Prämie einbezahlt werden.

Betreffend die Vikariatskasse des städtischen Gymnasiums in Bern sind folgende statistische Angaben zu machen:

	1893/94	1892/93	1891/92
Mitgliederzahl [1]	37	36	34
Beiträge (1 ‰ der jährlichen Besoldung und 5 ‰ als Eintrittsgeld)	Fr. 176		
Stellvertretungsfälle [2]	4	2	2
Gesamtdauer (in Wochen)	15	7	3
Kosten	Fr. 745. —	Fr. 276. 50	Fr. 232. 50
Beitrag der Kasse an die Kosten	„ 745. —	„ 276. 50	„ 214. 80
Gemeindebeitrag seit Gründung d. Kasse	„ 200. —	„ 200. —	„ 200. —

Stand der Kasse auf 31. März 1894: Fr. 9166.

Für eine Unterrichtsstunde wird ein Betrag von Fr. 2 bis 3 vergütet.

4. Kanton Waadt.

Für die Mittelschulen schafft Art. 95 des Sekundarschulgesetzes vom 19. Februar 1892 Recht (siehe oben) und für die Universität in Lausanne das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen vom 10. Mai 1890 in seinem Art. 25:

Lorsqu'un professeur est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais de ce professeur. — Toutefois, si le professeur est empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie ou pour toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger, il peut y avoir lieu à l'application de l'art. 28.[3]

[1] Alle Lehrer, inkl. Turnlehrer; Schwimmlehrer nicht.

[2] Nur Stellvertretungsfälle von mehreren Tagen berücksichtigt.

[3] Lorsqu'un professeur ne remplit plus utilement ses fonctions, le Conseil d'Etat peut, après l'avoir entendu, mettre ce professeur hors d'activité de service. Il peut être alloué une indemnité à l'intéressé.

Für das Schuljahr 1893/94 sind mit Bezug auf die Anordnung von Stellvertretungen folgende Angaben zu machen:

	Zahl der Fälle	Dauer	Staatsbeiträge Fr.
Collèges communaux	1	2 Wochen bis 6 Monate	—
Collège cantonal	4		1000
Ecoles industrielle et commerciale	4		400
Université	1		1200

5. Kanton Luzern.

Bezüglich der Kantonsschule (Gymnasium, Lyzeum und Realschule), der theologischen Lehranstalt, der Kunstgewerbeschule, des Lehrerseminars und der Taubstummenanstalt fallen, wenn eine Stellvertretung wegen Krankheit nötig wird, die daherigen Kosten ganz zu Lasten des Staates, bei den Mittelschulen (Münster, Sursee und Willisau) mit $^1/_4$ zu Lasten des Schulkreises und mit $^3/_4$ zu Lasten des Staates.

6. Kanton Schwyz.

Im Verlaufe des Schuljahres 1892/93 wurde infolge Krankheit eines Professors am Lehrerseminar eine dreimonatliche Stellvertretung nötig, die durch Professoren vom Kollegium in Schwyz besorgt wurde. Die daherigen Kosten der Seminarverwaltung betrugen Fr. 300.

7. Kanton Freiburg.

Das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen des Kantons Freiburg vom 18. Juli 1882[1]) enthält in seinem Art. 52 folgenden auf die Stellvertretung bezüglichen Passus:

Art. 52. En cas d'absence ou de congé, le Recteur (du collège St-Michel) pourvoit à l'enseignement aux frais du professeur absent. Si toutefois l'empêchement provient de maladie ou de service militaire, il est pourvu à l'enseignement aux frais de l'Etat.

Si la maladie dure plus d'un trimestre, il est fait une retenue de la moitié du traitement légal du titulaire.

8. Kanton St. Gallen.

Art. 54 der Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865 lautet:

„Im Falle der Erkrankung eines Lehrers fällt die Entschädigung eines angestellten *Stellvertreters* dem Staate zur Last, sofern die Krankheit nicht über drei Monate dauert."

9. Kanton Graubünden.

Bei Stellvertretungen an der Kantonsschule in Chur gelten seit Jahren folgende Bestimmungen:

Dauert die Unterbrechung des Unterrichtes eines Lehrers wegen Krankheit so lange, dass eine „Provision" durch die übrigen

[1]) Loi sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur du 18 juillet 1882.

Lehrer veranstaltet werden muss, so ist jeder Lehrer verpflichtet, nach Kräften bei derselben mitzuwirken. Der Staat entschädigt die providirenden Lehrer mit Fr. 2 per Stunde, und zwar für jede Unterrichtsstunde, die sie über die ihnen zugeteilte Stundenzahl zu erteilen haben. Der wegen Krankheit oder aus andern Gründen zu ersetzende Lehrer bezieht seine Besoldung so lange fort, als die Behörde es nicht für angemessen erachtet, anders zu verfügen.

Im Schuljahr 1893/94 wurden an der Kantonsschule in Chur fünf Vikariate notwendig (4 wegen Erkrankung und 1 wegen Militärdienst). Die Gesamtdauer betrug 51 (7, 8, 9, 13 und 14) Wochen und verursachte eine Auslage an Provisionen von Fr. 1250.

10. Kanton Aargau.

Im Falle von Stellvertretung von Lehrern an der Kantonsschule, am Seminar in Wettingen und an der Bezirksschule in Muri (Staatsanstalt) trägt der Staat die Vikariatskosten.

Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau trägt gemäss § 16 des bezüglichen Vertrages der Staat die Vikariatskosten zu $^2/_3$, die Gemeinde Aarau zu $^1/_3$.

11. Kanton Thurgau.

Das Reglement der Aufsichtskommission der Kantonsschule in Frauenfeld bestimmt:

„Für die Ersetzung ausfallender Lehrstunden, sowie für Anstellung von Vikarien zu zeitweiliger Aushülfe — für letzteres unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung — erteilt die Aufsichtskommission die geeigneten Aufträge. Ein längerer Urlaub kann nur vom Regierungsrate gestattet werden."

Das Seminar-Reglement setzt folgendes fest:

In den Geschäftskreis der Seminarkommission fällt im besondern:

„Vorschlag an den Regierungsrat zur Anstellung von Hülfslehrern oder zur Leistung allfälliger zeitweiser Aushülfe."

Wenn in obigen Bestimmungen die Bestellung von Vikariaten auf *Kosten des Staates* nicht gerade strikte ausgesprochen ist, so war die Praxis in allen bekannten Fällen die, dass durch spezielle Beschlüsse und Verfügungen der betreffenden Aufsichtskommissionen, beziehungsweise des Regierungsrates die Anstaltskassen (indirekt die Staatskasse) angewiesen wurden, die Kosten der Stellvertretung sowohl bei Krankheit als Einberufung eines Lehrers in den Militärdienst zu tragen.

12. Kanton Zug.

In der „Verordnung betreffend Wahl, Amtsdauer und Stellvertretung der Lehrer an der Industrieschule vom 4. August 1883" ist betreffend die Stellvertretung folgendes festgesetzt:

§ 3. In Krankheitsfällen sind die Lehrer nach Anweisung der Aufsichtskommission auf die Dauer von vier Wochen zu gegenseitiger Aushülfe verpflichtet und zwar ohne Entschädigung.

Dauert die Krankheit des Lehrers über vier Wochen, so wird der Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission einen Stellvertreter bezeichnen.

§ 4. Der Stellvertreter erhält als Honorar vom Kantone 50 %, vom kranken Lehrer 10 % des betreffenden Professorengehaltes.

§ 5. Auf Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat die Besoldung des Stellvertreters höher fixiren, auch unter Umständen dem kranken Lehrer jeglichen Beitrag an den Stellvertreter erlassen.

§ 6. Die Stellvertretung soll die Zeitdauer von zehn Schulmonaten nicht überschreiten; nach Ablauf dieses Termins hat der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates eine Neuanstellung vorzunehmen.

§ 7. Während der Dauer der Stellvertretung ist der durch Krankheit an der Berufsausübung gehinderte Lehrer zum vollen Bezuge des Gehaltes — vorbehältlich den Beitrag an den Stellvertreter — berechtigt.

Rückblick.

Um die Frage der Stellvertretung nach allen Seiten in richtiger Weise würdigen zu können, bedarf es einer eingehenden *Kenntnis* der *kantonalen Schulorganisationen*. Es ist für die Beurteilung gewisser statistischen Angaben nicht gleichgültig, ob dieselben einen Kanton betreffen, der seinen Volksschulunterricht auf das Winterhalbjahr verlegt, oder einen Kanton, der die Ganztagjahrschule durchgeführt hat. Zwischen den beiden Extremen finden sich in unsern schweizerischen Verhältnissen eine Reihe von Abstufungen. Denn jeder Kanton ist eben in seinem Schulwesen selbständig und richtet sich mit Bezug auf die Schule in seinem Hause so gut ein, als es die Umstände erlauben und als das Bedürfnis es gebietet. Wenn der Lehrer nur während eines Teils des Jahres in der Schule betätigt ist, so ist selbstverständlich die Wahrscheinlichkeit geringer, dass für ihn Stellvertretung notwendig werde, als wenn er seine Dienste während des ganzen Jahres der Schule zu widmen hat. Es dürfte die Notwendigkeit der Stellvertretung hier beinahe proportional sein mit der von der Lehrerschaft der *Schule durchschnittlich gewidmeten Zeit*. Es muss aber hiebei doch noch in Betracht gezogen werden, dass die während eines ganzen Jahres betriebene Schularbeit die Gesundheit eines Lehrers unverhältnismässig mehr angreift und die Gefahr der Stellvertretung näher rückt, als wenn die Schularbeit während eines Teils des Jahres mit anderer, insbesondere körperlicher Betätigung abwechselt.

Ein weiterer Faktor darf sodann bei der Beurteilung dieser Frage nicht vernachlässigt werden: das *Verhältnis der Zahl der*

Lehrer zu der Zahl der Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen; denn es ist eine bekannte Tatsache, die auch durch die folgende Zusammenstellung von neuem erhärtet wird, dass die Lehrerinnen häufiger als die Lehrer in den Fall kommen, Stellvertretung wegen Krankheit beanspruchen zu müssen.

Endlich sind die *Besoldungsverhältnisse* des Lehrpersonals mit in Anschlag zu bringen, da sie wenigstens zum Teil in inniger Wechselbeziehung zu der oben besprochenen jährlichen Dauer des Schuldienstes der Lehrer stehen und auch die Stellvertretungsfragen wesentlich beeinflussen.

Es soll in nachstehender Übersicht versucht werden, diese drei Faktoren statistisch zur Darstellung zu bringen:

Kantone	Durchschnittsbesoldungen 1882			Zahl pro 1892 der			Schuldauer
	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.	Lehrpersonal überhaupt Fr.	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Wochen per Jahr
Zürich . . .	2228	1805	2192	697	58	755	44
Bern . . .	1386	1032	1249	1216	833	2049	32—40
Luzern . .	1287	1226	1279	270	55	325	17—25 [1]; 37—42 [2]
Uri	528	359	451	27	28	55	17—30 [3]; 44
Schwyz . .	1025	539	758	56	84	140	38—44
Nidwalden .	650	370	448	8	32	40	28 [3]; 38—42
Obwalden .	891	493	597	12	31	43	38—42
Glarus . . .	1610	—	1610	92	—	92	43—46
Zug	1122	419	778	33	35	68	40—43
Freiburg . .	1031	693	897	256	190	446	31—44
Solothurn .	1288	1169	1283	232	21	253	32—42
Baselstadt .	3213	1535	2778	83	34	117	44
Baselland . .	1446	1450	1446	141	14	155	44—46
Schaffhausen	1664	1172	1623	117	5	122	42
Appenzell A.-Rh.	1821	1850	1821	111	—	111	46—48
Appenzell I.-Rh.	979	646	882	17	11	28	36—46 [4]
St. Gallen . .	1584	1195	1554	506	24	530	24—44 [5]
Graubünden .	694	482	669	423	48	471	24—30 [3]; 40—44 [6]
Aargau . .	1224	1096	1207	482	103	585	37—42
Thurgau . .	1561	1257	1552	276	12	288	40—42
Tessin . . .	666	507	572	171	345	516	26 [7]
Waadt . . .	1744	1166	1514	501	460	961	37—44
Wallis . . .	425	342	387	288	239	527	24—32 [7]
Neuenburg .	1938	1047	1356	136	323	459	42—44 [8]
Genf . . .	2188	1227	1647	115	167	282	44
Schweiz	1419	901	1263	6266	3152	9418	

[1]) Für Sommer- und Winterschulen. — [2]) Für Jahresschulen. — [3]) Winterschulen. — [4]) Halbtagjahrschulen. — [5]) Der Kanton St. Gallen besitzt: Ganztagjahrschulen, Halbtagjahrschulen, Dreivierteljahrschulen, geteilte Jahrschulen, Halbjahrschulen. — [6]) Schulen von Chur. — [7]) Winterschulen, ausgenommen in den Städten und grössern Ortschaften, in welchen Dreivierteljahrschulen oder Jahresschulen bestehen. — [8]) Die wenigen Ecoles temporaires (nur während des Winters) 22 Wochen.

Wir bezeichnen diese Übersicht ausdrücklich als einen Versuch. Es muss zudem bemerkt werden, dass in Ermangelung neuerer Angaben mit Bezug auf die Schuldauer und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer auf die Übersichten der Schulstatistik von C. Grob für das Jahr 1882 zurückgegriffen werden musste. Im letzten Jahrzehnt haben aber alle Kantone ohne Ausnahme in er-

freulicher Weise ihr Schulwesen zu fördern gesucht, sei es auf dem Wege von Schulgesetzesrevisionen, sei es durch Vertiefung und innere Ausgestaltung der Schuleinrichtungen innerhalb des Rahmens der bestehenden Schulgesetze. So stellen sich denn die in den Rubriken betreffend die Schuldauer und die Besoldungsansätze statistisch zur Darstellung gebrachten Verhältnisse durch die Gegenwart zum Teil als bereits überholt dar. Mit Bezug auf die Schuldauer wird es in einer Reihe von Kantonen innerhalb ihres Gebietes verschieden gehalten. Wir finden nebeneinander Ganztagjahrschulen, Dreivierteljahrschulen, Halbtagjahrschulen, Halbjahrschulen oder doch einzelne dieser Arten von Schulen. Es ist dies insbesondere in den grössern Gebirgskantonen der Fall. Immerhin dürften die Angaben vom Jahr 1882 mit Bezug auf die Vergleichung der Kantone unter sich im wesentlichen so ziemlich das Richtige treffen. Was das Verhältnis der Zahl der Lehrer zu der Zahl der Lehrerinnen anbetrifft, so sind die im statistischen Teil des Jahrbuches 1892 enthaltenen Angaben eingestellt worden.

Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt haben, dürfte es als angezeigt erscheinen, in einem kurzen Überblicke die Ergebnisse der Untersuchung über die Frage der Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz zusammenzustellen.

I. Volksschule,

inkl. gehobene Volksschule (Sekundarschule, Realschule etc.) und Mädchenarbeitsschule.

Die *Stellvertreter* werden fast allgemein durch die kantonalen Erziehungsbehörden bezeichnet. Wenn dies durch die Gemeinden selbst geschieht, so besteht für dieselben die Pflicht zur Kenntnisgabe an die Oberbehörde behufs nachträglicher Genehmigung. Nur ganz ausnahmsweise ist es ins Ermessen des Lehrers gestellt, seinen Vertreter (allerdings unter Mitteilung an die Gemeindeschulbehörde) selbst zu bestimmen (z. B. Graubünden). In andern Kantonen nimmt die zuständige Amtsstelle den Vorschlag des Lehrers für seine Stellvertretung entgegen und entspricht demselben in der Regel.

Die Stellvertreter sind entweder stellenlose junge Lehrer oder Seminaristen der obersten Seminarklassen. In einigen Kantonen werden auch bereits im Ruhestande sich befindende Lehrer und zwar insbesondere bei Lehrermangel zur Aushülfe herangezogen (Zürich, Bern). In einigen Kantonen der Innerschweiz (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden) wird, wenn die an den dortigen Schulen betätigten Lehrschwestern an der Schulhaltung verhindert sind, Aushülfe in bereitwilliger Weise von den Instituten Menzingen und Ingenbohl geleistet; hie und da treten auch in verdankenswerter Weise die betreffenden Ortsgeistlichen und Kapläne, ja ausnahmsweise sogar geeignete Private in die Lücke.

Die *Entschädigung der Stellvertreter* ist sehr verschieden; sie wechselt nach den Kantonen. Als Durchschnittsansatz für die mehr landwirtschaftlichen Kantone der schweizerischen Hochebene darf ein Beitrag von zirka Fr. 20 *per Woche* für die Primarlehrer und von Fr. 20—30 für die Lehrer der gehobenen Volksschule (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) angenommen werden. Ausdrücklich festgelegt sind die Ansätze in den Kantonen Baselland (Fr. 20) und Zürich (Fr. 20 für Primarlehrer und Fr. 25 für Sekundarlehrer), Thurgau (Fr. 16).

In einer Anzahl von Kantonen steht die Entschädigungssumme noch unter diesen Beträgen.

Die Städtekantone und städtischen Gemeinwesen bewilligen den an ihren Schulen wirkenden stellvertretenden Lehrkräften grössere wöchentliche Entschädigungen, so die Stadt Zürich Fr. 35 für den Primar- und Fr. 40 für den Sekundarlehrer, Baselstadt und Bern entschädigen nach der erteilten Stundenzahl.

Es ist in den einleitenden Bemerkungen zu der vorliegenden Arbeit bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass im wesentlichen bloss die Verhältnisse der Stellvertretung in den Fällen von *Krankheit* und *Militärdienst* zur Behandlung kommen sollen.

A. Stellvertretung wegen Krankheit.

Stellvertretung wird in der Regel nur gewährt bei Krankheit des Lehrers selbst. Einige Kantone bewilligen dieselbe ausserdem auch und beteiligen sich an den Kosten derselben in höherm oder geringerm Masse in den Fällen, wo eine ansteckende Krankheit in der Familie des Lehrers dessen Ausschluss aus der Schule zur Folge hat. Dies ist beispielsweise der Fall in den Kantonen Baselstadt, Zürich und Thurgau. Die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt treten mit ihrer Entschädigung noch in einer Reihe von Fällen ein, in welchen nicht Krankheit oder Militärdienst der Grund der Stellvertretung ist. Der § 7 der Ordnung für die Vikariatskassen gibt nämlich folgende Fälle an, in welchen die Kassen in Anspruch genommen werden können: Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen; ansteckende Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird; Todesfälle von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern; Begräbnis anderer naher Verwandter; eigene Hochzeit; Niederkunft der Gattin eines Lehrers; Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welchen man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt; Militärdienst; notwendiges Erscheinen vor Behörden; Wohnungsveränderung; andere Fälle, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

Was die Frage der *Tragung der Kosten* der Stellvertretung anbetrifft, so gestalten sich die bezüglichen Verhältnisse in der Schweiz folgendermassen:

Im Kanton Baselland trägt die Staatskasse die Kosten der Stellvertretung vollständig; Staat und Gemeinde teilen sich in dieselben in den Kantonen Aargau[1]), Luzern, Waadt, Freiburg, Solothurn. In letzterm Kanton geschieht dies nur in kürzern Krankheitsfällen; bei längerer Krankheit fällt auch dem Lehrer ein Teil der Kosten zur Last. Staat und Lehrer übernehmen je nach den Verhältnissen einen grössern oder geringern Teil der Kosten in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselstadt (Vikariatskassen), St. Gallen, Genf; im Kanton Bern werden die Vikariatsauslagen zu gleichen Teilen von Staat, Gemeinde und Lehrer getragen; ähnlich verhält es sich mit Schaffhausen, wo zur Hälfte der Lehrer und zur Hälfte die betreffenden Besoldungsgeber (Staat und Gemeinde) belastet werden.[2]) In den Kantonen Thurgau, Tessin, Neuenburg, Zug und Freiburg suchen die bestehenden staatlich subventionirten Lehrerhülfskassen wenigstens etwelchermassen die Last der Stellvertretungskosten ihren Mitgliedern abzunehmen; in Freiburg übernimmt überdies in bestimmten Fällen die Gemeinde die Hälfte der Kosten. Im Kanton Tessin kommt der Staat oder die Gemeinde vollständig für die Kosten während eines Monats auf.

Da aber die Hülfskassen in den letztgenannten Kantonen regelmässig einer Reihe ganz verschiedener Zwecke nebeneinander zu dienen haben, wie Ausrichtung von Sterbefallsummen, Ruhegehalten, beziehungsweise Alterszulagen, sodann von Witwen- und Waisenrenten, von Beiträgen im Falle von Krankheit in der Familie des Lehrers etc., und da sie zudem regelmässig nicht auf versicherungstechnisch absolut zuverlässiger Grundlage stehen und nicht über bedeutende Hülfsmittel verfügen, so sind die Beiträge, die sie an die Kosten allfälliger Stellvertretung ihrer Mitglieder zu leisten im stande sind, regelmässig ganz unerheblich.

Es ist auf die Zersplitterung der Kräfte der Kassen durch die Berücksichtigung der verschiedensten Hülfszwecke bereits in der einleitenden Arbeit des letzten Jahrbuches aufmerksam gemacht worden.[3]) Eine Beschränkung der Unterstützung auf einen, höchstens aber zwei Zwecke dürfte diesen Hülfskassen in hohem Masse empfohlen werden. Dann könnten sie durch ihre reichlicher bemessenen Unterstützungssummen, insbesondere auch in Notfällen, in wirksamer Weise wahrhaft Gutes leisten.

In den übrigen oben nicht erwähnten Kantonen fallen die Kosten der Stellvertretung regelmässig und ausschliesslich zu

[1]) Die Stellvertretungskosten werden für die Stufe der Primarschule von Staat u. Gemeinde im Verhältnis ihrer Beitragsleistung an die Besoldungen übernommen. Stellvertretung auf der Stufe der Bezirksschule fällt zu Lasten der Gemeinde.

[2]) Einer nachträglich eingegangenen Mitteilung entnehmen wir folgende Details: An die Stellvertretung leisten: beim Elementarlehrer der Staat $^1/_4$, die Gemeinde $^1/_4$, beim Real- und Gymnasiallehrer der Staat die Hälfte; der Rest der Kosten ist vom Lehrer zu tragen. Die Dauer der Stellvertretungen im Jahr 1893/94 variirte von 6 Tagen bis zu 6 Monaten und stieg zusammen auf 154 Wochen an. Der Staat leistete einen Beitrag von Fr. 1762.

[3]) Jahrbuch 1892, pag. 99—101.

Lasten des Lehrers, wenn nicht hie und da, in Berücksichtigung des einzelnen Falles, die Gemeinden von sich aus etwa die Kosten ganz oder zum Teil auf sich nehmen, ohne übrigens hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein.

* * *

Was die Fürsorge für die Stellvertretung an den *Mädchenarbeitsschulen* im besondern anbetrifft, so liegt sie noch sehr im Argen. Bloss einige Kantone haben sich dazu aufgerafft, die Arbeitslehrerinnen mit Bezug auf die Stellvertretung der Volksschullehrerschaft gleichzustellen, so *Baselstadt*, das in dieser Beziehung durch seine mustergültige Ordnung betreffend die Vikariatskassen vorsorgt; dann der Kanton *Aargau*, wo Gemeinde und Staat im Verhältnis ihrer Beitragspflicht an die Arbeitslehrerinnenbesoldung die Kosten allfälliger Stellvertretung auf sich nehmen. Ebenso sind die Arbeitslehrerinnen und Kleinkinderlehrerinnen in den Kantonen *Waadt* und *Genf* der Fürsorge des Gemeinwesens für ihre kranken Tage teilhaftig geworden. Seit dem 21. Juni 1894 ist auch *Baselland* in die Reihe dieser Kantone eingetreten, indem es in Zukunft die volle Vikariatsbesoldung für die Arbeitslehrerinnen wie für die Volksschullehrer vollständig zu Lasten der Staatskasse übernimmt.

Dagegen hat es die grosse Mehrzahl selbst derjenigen Kantone, welche für ihre Volksschullehrerschaft in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind, unterlassen, die Fürsorge für allfällige Stellvertretung auch auf die Arbeitslehrerinnen auszudehnen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg).

Ebenso trifft dies selbstverständlich auch für alle übrigen Kantone zu, die nach den Ausführungen in dieser Arbeit die Frage der Stellvertretung noch nicht grundsätzlich oder nicht in wirksamer Weise gelöst haben [Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden, Tessin, Wallis].

In verschiedenen Kantonen hat man in den letzten Jahren an der Ausgestaltung und Hebung der weiblichen Arbeitsschulen mit Erfolg gearbeitet; man hat die Anforderungen an die Lehrerinnen da und dort ganz wesentlich gesteigert; aber dabei in der Regel in weniger intensiver Weise an die materielle Besserstellung des Standes der Arbeitslehrerinnen gedacht (Zürich). Und dazu wäre wohl auch die Fürsorge für Stellvertretung in Krankheitsfällen zu rechnen.

Über den *Umfang* der in der Schweiz auf der Stufe der Volksschule für Stellvertretung ausgeworfenen Summen, sowie die Beiträge des Staates an dieselben etc. gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

	Zahl der Stellvertretungsfälle			Dauer					
	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Minimum Woch.	Maximum Woch.	Gesamtdauer Wochen	Durchschnittl. Dauer eines Vikariats in Wochen	Kosten Fr.	Staatsbeiträge Fr.
a. Kantone mit gesetzlicher Regelung der Stellvertretungsfrage.									
Baselland . .	12	—	12 [1]	2	22½	129½	10,8	2987	2987
Baselstadt .	107	49	156	—	—	10722 Std.	68,7 Std.	13393	3376
Zürich . . .	99	7	106	5 Tage	48½	623	5,9	12879	10875
Bern . . .	37	55	92	2 „	30	727,8	7,9	9666	—
Aargau . .						15,5 M.		1327	549
Luzern . .			11	2	9 M.	35 „	3,2 M.		3294
Waadt . . .			82	8 Tage	52	800	9,7		6—700
Solothurn . .			25	2	26	206	8,2	4148	2278
b. Kantone, in welchen Lehrer-Hülfskassen für die Kosten der Stellvertretung aufkommen.									
Thurgau . .	9	1	10	3	20	118	11,8	1888	
Neuenburg .	2	11	13					500	
Zug			5 [2]					262. 50 [2]	

[1] 3 Vikariate an Bezirksschulen. — [2] Im Jahr 1892.

Die vorstehenden statistischen Angaben, die zum Teil beim besten Willen der Erziehungsbehörden nicht vollständiger zu geben sind, lassen keine zuverlässigen Schlüsse zu. Sie mögen daher auch bloss als Versuch einer statistischen Behandlung des an und für sich spröden Materials gelten. Die einzelnen Fälle sind das Produkt so verschiedenartiger Faktoren und haben so heterogene Voraussetzungen, dass es schwer hält, aus dem vorstehenden Zahlenbild ein zuverlässiges Ergebnis zu bekommen.

Es wird dies für ein grösseres Gebiet nur möglich sein, wenn diejenigen Kantone, welche eine im wesentlichen ähnliche Schulorganisation und durchschnittlich gleiche wirtschaftliche Vorbedingungen aufweisen und im fernern möglichst vollständige Erhebungen über das Vikariatswesen besitzen, zusammengenommen werden und wenn man sich dabei auf die Stufe der Primarschule und die Fälle von Stellvertretung wegen Krankheit beschränkt. Die Hereinziehung der Sekundarschule würde das Bild wesentlich trüben. Die Kantone, die hiebei in Betracht fallen können, sind Baselland, Zürich, Bern und Thurgau.

Kantone	Gesamtzahl 1892/93 der			Stellvertretungsfälle			Es entfallen Stellvertretungsfälle auf 100			Dauer der Vikariate in Wochen	
	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Primarlehrer	Primarlehrerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Gesamtlehrerschaft	Gesamtdauer	Durchschnittl. Dauer
Baselland . .	145	13	158	9	1	10	6,2	7,7	6,3	87,5	9,7
Zürich [1] . .	671	57	728	38,5	4,1	42,6	5,7	7,2	5,9	463,7	7,5
Bern . . .	1209	855	2064	37	55	92	3,1	6,4	4,5	711,5	7,7
Thurgau . .	278	12	290	9	1	10	3,2	8,3	3,4	118,0	11,8
	2303	937	3240	93,5	61,1	154,6	4,0	6,5	4,8	1380,7	8,0

[1] Für den Kanton Zürich ist in allen Rubriken der Durchschnitt der letzten 10 Jahre angegeben; somit sind die Zufälligkeiten, die die Angaben eines einzelnen Jahres wesentlich zu beeinflussen im stande sind, so ziemlich paralysirt.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor:

1. Für das Gesamtgebiet der genannten Kantone beträgt die Dauer der jährlich wahrscheinlichen Stellvertretung eines Lehrers der Primarschule im Durchschnitt 0,43 Wochen (3 Tage).

2. Die Stellvertretung wird in stärkerer Weise von den Lehrerinnen als von den Lehrern beansprucht und zwar im Verhältnis von 1,6 : 1.

3. Die Dauer eines Vikariats wegen Krankheit auf der Primarschulstufe beträgt für den Betroffenen durchschnittlich 8 Wochen.

Wenn auch diese Durchschnittszahlen aus den oben erwähnten Gründen nicht absolut unanfechtbar dastehen, so dürften sie doch bei allfälliger Regelung, beziehungsweise Revision der Vikariatsverhältnisse in einzelnen Kantonen wertvolle Anhaltspunkte zu bieten im stande sein.

Im Anschluss an vorstehende Ausführungen möge die nachfolgende unmassgebliche Nutzanwendung Platz finden:

Die Zahl der Primarlehrer und -Lehrerinnen in den vier Kantonen Zürich, Bern, Basselland, Thurgau beträgt gegenwärtig (Januar 1895) rund 3500, d. h. etwas mehr als ein Drittel der gesamten schweizerischen Primarlehrerschaft. Diese Anzahl würde 10,500 Stellvertretungstage (3500 × 3 Tage) oder 1500 Stellvertretungswochen erfordern. Wenn man nun für den Stellvertretungstag eine Entschädigung von Fr. 5 oder von Fr. 30 per Woche in Aussicht nimmt — denn eine Entschädigung von Fr. 16 oder Fr. 20 für eine Woche Schuldienst ist doch zu gering — so würde das eine Ausgabe von Fr. 45,000 zur Folge haben. Gegenwärtig leisten nun die vier genannten Kantone zusammen aus der Staatskasse bereits eine Summe von zirka Fr. 22,500 (Zürich zirka Fr. 11,000, Thurgau Fr. 3000, Bern Fr. 7000, Baselland zirka Fr. 1500) an die Kosten der Stellvertretung der Primarlehrer. Wenn nun die Entschädigung für Stellvertretung durch eine zu gründende Vikariatskasse unter den obigen Voraussetzungen übernommen würde und wenn die Kantone ihre bisherigen Beiträge eventuell mit modifizirter, der Lehrerzahl mehr entsprechender Kontingentirung weiter leisten würden, so hätte die Lehrerschaft noch für einen Betrag von Fr. 22,500, d. h. die Hälfte der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufzukommen. Auf den einzelnen Lehrer würde das eine jährliche Beitragsleistung von kaum Fr. 7 treffen. Diese Berechnungen betreffen bloss die Stellvertretung wegen *Krankheit*. Würde auch noch die Stellvertretung wegen Militärdienst einbezogen und würde diese Ausgabe lediglich von der Gesamtheit der Lehrer getragen, so dürfte ein Beitrag von jährlich Fr. 10 per Lehrer an die Vikariatskasse ausreichen, um dieselbe

mehr als genügend zu alimentiren und auch die Ansammlung eines Reservefonds zu ermöglichen. Die Frage der Ausführung wäre noch näher zu studiren; aber der Gedanke einer *interkantonalen Stellvertretungskasse* ist ein solcher, dem die schweizerische Lehrerschaft, bezw. deren Organ, das Zentralkomite des schweizerischen Lehrervereins, näher treten sollte. Denn diese Idee ist bei gutem Willen in absehbarer Zeit realisirbar, viel eher als die in Aussicht genommene Gründung einer schweizerischen Stiftung für Lehrerwitwen und -Waisen, weil die erstere eben mit viel bescheideneren Mitteln als letztere in wirksamer Weise zu helfen vermag.

Was hier für das Gesamtgebiet der vier Kantone Zürich, Bern, Thurgau, Baselland festgestellt worden ist, gilt mutatis mutandis auch für das Gebiet eines einzelnen Kantons. Es ist aber zu hoffen, dass das Solidaritätsgefühl der Lehrerschaft nicht vor den Zaunpfählen der Kantone Halt mache; sondern dass sich die Lehrkörper der einzelnen Kantone immer mehr klar werden, dass sie Glieder eines grössern Ganzen, der schweizerischen Lehrerschaft, sind.

Die Opfer, welche die einzelnen *Kantone*, beziehungsweise die *Staats-* und *Gemeindekassen* bis anhin auf dem Gebiet der Fürsorge für die Stellvertretung ihrer Volksschullehrer gebracht haben, sind mit ganz wenigen Ausnahmen nicht erheblich und in ihrer Gesamtheit sogar sehr bescheiden. Sie dürften bis anhin per Jahr insgesamt kaum Fr. 30,000—40,000 erreichen, während die *Gesamtkosten* für die Stellvertretung wohl auf ein Vielfaches dieser staatlichen und Gemeindeleistungen ansteigen.

B. Stellvertretung wegen Militärdienst.

Den Stand der Frage der *Stellvertretung der Lehrer in der Schweiz wegen Militärdienst* hat bereits der Begründer des Jahrbuches, Herr C. Grob, gegenwärtig städtischer Schulvorstand in Zürich, in seiner einleitenden Arbeit zum III. Jahrgang (1889[1]) berührt und es können hier im wesentlichen die dort auf Seite 27 und 28 enthaltenen Bemerkungen wiederholt werden. Sie sind nur da abgeändert worden, wo die Erhebungen für die vorliegende Arbeit eine Erweiterung, beziehungsweise Ergänzung brachten.

„In denjenigen Kantonen, wo die Rekrutenschulen in die langen Schulferien fallen, bedarf es wegen der Militärpflicht in der Regel keiner Stellvertretung des Lehrers in der Schule, indem auch die Wiederholungskurse leicht in die schulfreie Zeit verlegt werden können (Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis, Tessin). Stellvertretung wird etwa auch dann nicht angeordnet, wenn der Unterricht wegen Militärdienst längere Zeit unterbrochen wird;

[1]) „Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz", in pag. 1—30 des Jahrbuches über das schweizerische Unterrichtswesen pro 1889.

der Lehrer wird einfach zur Nachholung der Schulzeit verhalten (Schwyz, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Wallis)."

In letzterer Beziehung hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen am 7. April 1875 folgende Anordnungen getroffen:

1. Es seien die Schulräte zur Verständigung mit den betreffenden Lehrern über Einbringung der ausfallenden Schulzeit einzuladen; jedoch sei dieselbe nicht unbedingt, sondern soweit sie sich ohne unbillige Verkürzung der Freizeit des Lehrers erzielen lasse, zu fordern.

2. Den Lehrern ist auf Verlangen zwischen dem Kursschlusse und der Eröffnung des Winterkurses eine Ferienwoche einzuräumen.

Wo in der Schule wegen Militärdienst der Lehrer Stellvertretung angeordnet wird, da entsteht die Frage der *Kostenvergütung*.

In einzelnen Kantonen werden die Vikariatsauslagen wegen Militärdienst gänzlich vom *Staate* übernommen (Baselland, Genf[1]), oder von der *Gemeinde* getragen (Glarus, St. Gallen, Neuenburg[2]), oder von Staat und Gemeinde gemeinsam bestritten (Waadt), oder es werden wenigstens die Ausgaben für Stellvertretung für die Dauer der Rekrutenschule aus öffentlichen Mitteln gedeckt, während diejenigen für weitern aktiven Militärdienst (Wiederholungskurse und Avancement) zu Lasten des Lehrers fallen (Zürich, Solothurn, Aargau[3]).

Es mag hier die Begründung des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen für seinen oben zitirten Beschluss vom 7. April 1875 Platz finden:

Bei der Unwahrscheinlichkeit, dass die Lehrer überall in wünschbarem Masse die verlorne Schulzeit einholen können einerseits, und da anderseits die Lehrer durch ihre Bürgerpflicht an der Versäumnis ihrer Amtsobliegenheiten verhindert sind, sieht sich die Behörde veranlasst, zu erklären, dass die Anstellung eines Substituten auf Kosten des Lehrers oder anderweitige Gehaltsabzüge unzulässig sind.

In andern Kantonen wird die Ausgabe für Stellvertretung zu gleichen Teilen von Lehrer und Gemeinde (Obwalden, Freiburg, Appenzell A.-Rh.), oder von Lehrer und Staat (Baselstadt), oder von Lehrer, Staat und Gemeinde zusammen getragen (Zug, Schaffhausen).

In den übrigen Kantonen fallen die Kosten allfälliger Stellvertretung ausschliesslich zu Lasten des Lehrers (Bern, Thurgau),

---

[1]) Weil der Lehrer durch eine obligatorische öffentliche Dienstleistung am Schulhalten verhindert ist.

[2]) Gemäss Art. 341 alinea 1 des schweizerischen Obligationenrechts: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, *durch Militärdienst* oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird."

[3]) Für die Stellvertretungskosten von Primarlehrern kommen Staat und Gemeinde auf im Verhältnis ihrer Beiträge an die Besoldungen; für Bezirkslehrer die betreffenden Gemeinden mit Ausnahme der Bezirksschule in Muri (Staatsanstalt).

oder deren Bestreitung bleibt der freien Verständigung zwischen Gemeinde und Lehrer überlassen (Uri, Graubünden).

Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins hat in seiner Sitzung vom 30. April 1892 (nicht zum ersten Mal) die Frage des Militärdienstes der Lehrer und damit auch die Stellvertretungsverhältnisse behandelt. Er hat einstimmig folgende Resolution zu Handen des Bundesrates angenommen:

a. der Militärdienst des Lehrers soll abgehalten werden wie der der anderen Bürger;

b. es sollen keine besonderen Lehrerrekrutenschulen abgehalten werden;

c. der Bund beteiligt sich in angemessener Weise an der Entschädigung des Stellvertreters eines in den Militärdienst eintretenden Lehrers.[1])

II. Höhere Schulen

(Mittelschulen und Hochschulen).

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass für die Lehrerschaft der Volksschule in einer Reihe von Kantonen bei notwendig werdender Stellvertretung wegen Krankheit oder aus andern Gründen zum Teil in wirksamer Weise vorgesorgt ist. Zwar bleibt auch hier noch vieles zu tun übrig.

Nicht in gleich umfassender Weise ist die Fürsorge für die Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, der Mittel- und Hochschulen geordnet. Es geht auf diesen Stufen auch weniger an, über die Materie zu legiferiren, denn die Kantone besitzen nur eine oder nur wenige höhere Anstalten. Zudem ist bei dem durchwegs an den höhern Schulen herrschenden Fachsystem eine Stellvertretung überhaupt nicht so leicht, und die Anzahl der Fälle ist eine verhältnismässig sehr kleine. So beschränken sich denn die meisten Kantone darauf, bei notwendiger Stellvertretung in jedem einzelnen Fall in möglichst zweckdienlicher Weise vorzusorgen. Einige wenige Kantone nur haben für die höhern Schulen die Stellvertretung durch Gesetz oder auf dem Verordnungsweg geregelt.

Es sind hier in erster Linie die Kantone Zürich, Bern, Basel und Waadt zu nennen, die auf ihrem Gebiete vom Kindergarten bis zur Hochschule hinauf alle Bildungsanstalten besitzen, sodann die Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

Die Kosten der Stellvertretung werden für die höhern Schulen, da sie fast alle Kantonallehranstalten sind, beinahe ausnahmslos von den betreffenden Kantonskassen übernommen. Nur wo auch die Schulorte an den Anstalten ein Eigentumsrecht besitzen, werden sie zur Kostentragung herangezogen (z. B. bei den luzernischen

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens 1892, pag. 196.

Mittelschulen in Sursee, Willisau und Münster und am städtischen Lehrerinnenseminar in Aarau, sowie bei den Collèges im Kanton Waadt).

III. Städtische Vikariatskassen.

Schliesslich ist noch mit einigen Worten der *städtischen* Vikariatskassen zu gedenken. Sie treten mit ihren Beiträgen in Fällen von Stellvertretung ergänzend neben die betreffenden Leistungen der Kantone, einerseits um den vertretenen Lehrern die Last der Kosten tragen zu helfen und anderseits, um den Stellvertretern den Unterhalt in den kostspieligen städtischen Verhältnissen besser zu ermöglichen. Regelmässig verhalten die städtischen Vikariatskassen ihre Mitglieder zu Beiträgen an dieselben.

Gegenwärtig bestehen unseres Wissens solche städtische Institutionen in Zürich, Winterthur, Bern, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds. Wir verweisen mit Bezug auf die interessanten Details der Organisation derselben auf die Besprechung der städtischen Vikariatskassen auf pag. 31—40.